Der Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der juristischen Doktorwürde der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität zu Marburg

vorgelegt von

Karl Dorau
Gerichtsreferendar aus Münster
in Westfalen

Marburg 1930

Buchdruckerei Ferdinand Althoff, Münster i. Westf.

Als Dissertation von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät angenommen am 1. VIII. 1930.

Berichterstatter: Geheimer Justizrat
Prof. Dr. A. Manigk.

R.UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Literatur-Verzeichnis.

Achilles-Greiff, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 11. Auflage, Berlin und Leipzig 1923.

Baumbach, Zivilprozeßordnung nebst Gerichtsverfassungsgesetz, 3. Auflage, Berlin 1926.

Betzinger, Die Beweislast im Zivilprozeß, Karlsruhe 1894.

Biermann, Bürgerliches Recht, Band I, Allgemeine Lehren und Personenrecht, Berlin 1908.

Biermann, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1898.

Blätter für Rechtspflege im Bezirk des Kammergerichts.

Block, Ueber die Rechtsstellung des Pächters und des Verpächters in Beziehung auf das Inventar eines gepachteten Grundstückes, Borna-Leipzig 1905.

Brünneck, Die Pfandhaftung des dem Pächter eines Landgutes vom Eigentümer veräußerten Inventars nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts, 44. Band, Berlin 1900.

Cosack, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Band, Die allgemeinen Lehren und das Schuldrecht, 7. Auflage, Jena 1922.

Crome, System des Deutschen Bürgerlichen Rechts, zweiter Band, Recht der Schuldverhältnisse, Tübingen und Leipzig 1902.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, II. Band, 2. Abteilung, Halle 1906.

Dernburg, Das Bürgerliche Recht des Deutschen Reiches und Preußens, III. Band, Halle 1898.

Endemann, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, 1. Band, 7. Auflage, Berlin 1900.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Band, 1. Abteilung, Einleitung, Allgemeiner Teil, 25. bis. 29. Auflage, 11. Bearbeitung, Marburg 1926.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Band, 2. Abteilung, Recht der Schuldverhältnisse, 23. bis 27. Auflage, 10. Bearbeitung, Marburg 1927.

Enneccerus-Kipp-Wolff, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, II. Band, 1. Abteilung, Das Sachenrecht, 22. bis 26. Auflage, 7. Bearbeitung, Marburg 1927.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen.

Fischer-Henle, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, 12. Auflage, München 1923.

Frank, Ueber den Umfang und die rechtliche Bedeutung des Zubehörs nach dem Bürgerlichen Gesetzbuche des Deutschen Reiches, Rostock 1899.

Gérard, Begriff des Zubehörs und Entstehung der Zubehöreigenschaft nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches, Berlin 1909.

Goetz, Eigentumserwerb des Auftraggebers bei verdeckter Stellvertretung, Breslau 1917.

Grath, Die Nacherbschaft nach B. G. B., Rostok 1900.

Gruchots Beiträge zur Erläuterung des Deutschen Rechts.

Heck, Ph., Grundriß des Schuldrechts, Tübingen 1929.

Heck, Ph., Grundriß des Sachenrechts, Tübingen 1930.

Jahrbuch für Entscheidungen des Kammergerichts in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in Kosten-, Stempel- und Strafsachen.

Jeroschewitz, Vertretung bei der Fahrnisübereignung, Diss. Königsberg 1920.

Juristische Wochenschrift.

Kommentar der Reichsgerichtsräte mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, 1. Band, Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Berlin und Leipzig 1923.

Kommentar der Reichsgerichtsräte mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, II. Band, Sachenrecht, 6. Auflage, Berlin und Leipzig 1928.

Kommentar der Reichsgerichtsräte mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, III. Band, Familienrecht, Erbrecht, Berlin und Leipzig 1923.

Kretzschmar, Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches, Leipzig 1906.

Lehmann, H., Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches, 2. Auflage, Berlin und Leipzig 1922.

Leonhard, Fr., Die Beweislast, 2. Auflage, Berlin 1926.

Leonhard, Fr., Vertretung beim Fahrniserwerb, Leipzig 1899.

Loewenwarter, Lehrkommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, 3. Band, Berlin 1928.

Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft, Berlin 1907.

Manigk, Irrtum und Auslegung, Berlin 1918.

Manigk, „Interesse" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, dritter Band, Berlin und Leipzig 1928.

Manigk, „Interessenjurispudenz" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, dritter Band, Berlin und Leipzig 1928.

Matthiaß, Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts, I. Band, Die allgemeinen Lehren und das Recht der Schuldverhältnisse, 4. Auflage, Berlin 1900.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band II., Recht der Schuldverhältnisse, 4. Auflage, Berlin 1888.

Motive zu dem Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, Band III., Sachenrecht, Berlin 1898.

Müller, Das Recht des Hypothekengläubigers an den Miet- und Pachtzinsen, Leipzig 1909.

Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, Zweites Buch, Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1899.

Oertmann, Bürgerliches Gesetzbuch, Zweites Buch, Recht der Schuldverhältnisse, 3. und 4. Auflage, Berlin 1910.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche nebst Einführungsgesetz, II. Band, 2. Hälfte, 4. Auflage, Berlin 1928.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, III. Band, Sachenrecht, 4. Auflage, Berlin und Leipzig 1920.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, IV. Band, Familienrecht, 3. Auflage, Berlin 1903 — 1905.

Planck, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, V. Band, Erbrecht, 3. Auflage, Berlin 1908.

Protokolle der Kommission für die zweite Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuches, Band II, Recht der Schuldverhältnisse, Berlin 1898.

Rechtsprechung der Oberlandesgerichte auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Recht, Das.

Rehbein, Das Bürgerliche Gesetzbuch mit Erläuterungen, I. Band, Allgemeiner Teil, Berlin 1899.

Rosenberg, Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts, Berlin 1927.

Rosenberg, Die Beweislast auf der Grundlage des Bürgerlichen Gestzbuches und der Zivilprozeßordnung, 2. Auflage, Berlin 1923.

Rosenstock, Der Eigentumserwerb an beweglichen Sachen durch stille Stellvertretung, Breslau 1917.

Rostocker Rechtswissenschaftliche Studien.

Scherer, Recht der Schuldverhältnisse des Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich, II. Buch, Erlangen 1899.

Schlumberger, von, Abgrenzung von Zubehör und Bestandteil nach B. G. B., Straßburg 1907.

Seufferts, Archiv für Entscheidungen der obersten Gerichte in den Deutschen Staaten.

Sliwinski, Das Inventar, Breslau 1911.

Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, I. Band, Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, 4. Auflage, Stuttgart 1929.

Soergel, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, II. Band, Sachenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Einführungsgesetz, 3. Auflage, Berlin, Stuttgart, Leipzig 1926.

Sprenger, Der Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar in Rostocker Rechtswissenschaftliche Studien, Leipzig 1904.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, I. Band, Allgemeiner Teil, 9. Auflage, München, Berlin, Leipzig 1925.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, II. Band, Recht der Schuldverhältnisse, 2. Teil, 9. Auflage, München, Berlin, Leipzig 1928.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz, III. Band, 1. Teil, Sachenrecht, 9. Auflage, München, Berlin, Leipzig 1926.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, III. Band, Sachenrecht, 2. Teil, 9. Auflage, München, Berlin, Leipzig 1926.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, IV. Band, Familienrecht, 1. Teil, 9. Auflage, München, Berlin, Leipzig 1926.

Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch und dem Einführungsgesetz, V. Band, Erbrecht, 9. Auflage, München, Berlin, Leipzig 1928.

Stein, Grundriß des Zivilprozeßrechts und des Konkursrechts, 2. Auflage, Tübingen 1924.

Stenzel, Der Begriff des Zubehörs und die Haftung des Zubehörs für die Hypothek, Breslau 1927.

Türcke-Niedenführ-Winter, Das Bürgerliche Recht, I. Band, 3. Auflage, Berlin 1911.

Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, I. Band, Tübingen 1923.

Warneyer, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich, II. Band, Tübingen 1927.

Warneyer, Die Rechtsprechung des Reichsgerichts auf dem Gebiete des Zivilrechts.

Inhalts-Verzeichnis

1. Hauptteil.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die sich auf den Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar beziehen.

Einleitung.

1. Abschnitt.

1. Die Pacht im Recht der Schuldverhältnisse und ihre sich auf die Einverleibung beziehenden Vorschriften.
2. Der Nießbrauch im Sachenrecht und seine sich auf die Einverleibung beziehenden Vorschriften.
3. Das eheliche Güterrecht und seine hier in Frage kommenden Bestimmungen.
4. Die Vorerbschaft im Erbrecht.

2. Abschnitt.

1. Der Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar ist Eigentumserwerb durch einen Dritten.
2. Die Stellung der Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches zu der zu behandelnden Frage.

2. Hauptteil.

Der Begriff des Inventars.

1. Die Motive und der Begriff Inventar.
2. Inventar und Zubehöreigenschaft.
3. Die Bestimmung des Begriffs Inventar.

3. Hauptteil.

Der Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar in den vertretenen Lehrmeinungen.

1. Abschnitt.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch herrscht Vertragsfreiheit; die sich auf den Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar beziehenden Vorschriften sind dispositiv.

2. Abschnitt.

Die in der Literatur vertretenen Meinungen.

1. Oertmann in der ersten Auflage seines Kommentars des Rechts der Schuldverhältnisse.
2. Ablehnung eines anticipierten Besitzkonstituts.
3. Die Ansicht Fischer-Henles.
4. Die Ansicht M. Wolffs.
5. Die herrschende Lehre und ihre Divergenzen.
   a) Gesetzlicher Eigentumserwerb.
   b) Anschaffung unter Eigentumsvorbehalt des Veräußerers.

c) Das einverleibte Jungvieh.
aa) Die Ansicht Sprengers.
bb) Die Ansicht Cromes.

4. Hauptteil.

Die eigene Meinung. Kritik.

1. Abschnitt.

1. Der Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar vollzieht sich durch den Willen des Einverleibenden.
2. Untersuchung der Einverleibung als Willenserklärung.
3. Die Einverleibung ist ein Willensgeschäft.

2. Abschnitt.

1. Die Motive neigen eher zur Konstruktion eines Willensgeschäfts als zum gesetzlichen Eigentumserwerb.
2. Der Vorgang der Zurückweisung der einverleibten Stücke nach Beendigung der Pacht.
3. Der Eigentumserwerb an den unter Eigentumsvorbehalt des Veräußerers angeschafften Stücken.
4. Der Eigentumserwerb an dem auf dem Hofe gezogenen Jungvieh.
5. Eigentumserwerb bei ausdrücklich entgegenstehendem Willen des Pächters.

3. Abschnitt.

Zusammenfassung.

4. Abschnitt.

1. Die hier vertretene Meinung und die Stellung der Parteien im Prozeß.
   a) Die Behauptungs- und Beweislast.
   b) Pächter und Verpächter im Prozeß.
   c) Die freie richterliche Beweiswürdigung.
2. Das Pfandrecht des Verpächters.
3. Der Schutz der Hypothekengläubiger.

5. Abschnitt.

Das Ergebnis.

5. Hauptteil.

Der Eigentumserwerb durch Einverleibung in anderen Fällen außer den Vorschriften des § 588 B. G. B.

1. Abschnitt.

1. Der Nießbrauch im Sachenrecht im § 1048.
2. Die Vorschriften des ehelichen Güterrechts.
3. Die Erbschaft im § 2111 B. G. B.

2. Abschnitt.

Entsprechende Anwendung der Vorschrift über Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar.

1. Hauptteil.

Die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, die sich auf den Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar beziehen.

Einleitung.

Das Bürgerliche Gesetzbuch regelt im Dritten Buche, im Sachenrecht, den Erwerb und Verlust des Eigentums an Grundstücken wie an beweglichen Sachen. Ersterer scheidet für unsere Betrachtung aus. Beim Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar handelt es sich um bewegliche Sachen und zwar um solche, die durch Einverleibung in ein Inventar den Zwecken einer Hauptsache, meistens allerdings einem Grundstück, zu dienen bestimmt sind. Das Sachenrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches kennt bei dem Erwerb und Verlust des Eigentums sechs verschiedene Hauptarten. Und doch bietet das Dritte Buch keine erschöpfende Regelung aller Eigentumserwerbsmöglichkeiten trotz seines guten und inhaltvollen Aufbaus. Eine Form des Eigentumserwerbs ist der hier zu behandelnde Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar. Aber dieser Erwerb des Eigentums ist nirgendwo grundsätzlich und erschöpfend geregelt. Man findet in den verschiedenen Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuches die einfache Bestimmung „die angeschafften Stücke werden mit der Einleibung in das Inventar Eigentum . . .“

1. Abschnitt.

Die Pacht im Recht der Schuldverhältnisse und ihre sich auf die Einverleibung beziehenden Vorschriften.

Beim Durchsuchen des Gesetzes nach Vorschriften, daß die „angeschafften Stücke mit der Einverleibung Eigentum“ werden, finden wir im Recht der Schuldverhältnisse den § 588 für die Pacht. Mit dem § 588 haben wir gleichzeitig den wohl am meisten vorkommenden und wirtschaftlich bedeutendsten Fall vor uns, der daher auch Grundlage und Ausgangspunkt der weiteren Ausführungen sein muß.

Der § 588 regelt den sogenannten Eisernviehvertrag, den contractus socidae. Wir haben hier den Fall vor uns, daß der Pächter eines Grundstückes bezw. eines ganzen Landgutes das Inventar zum Schätzungswerte mit der Maßgabe übernimmt, daß er verpflichtet ist, das Inventar nach Beendigung der Pacht zum Schätzungswerte wieder zurückzugeben.[1]) Da ihm das Gesetz bei dieser Stellung die Gefahr für zufälligen Untergang und für zufällige Verschlechterung des Inventars aufbürdet, schafft es gleichzeitig einen Ausgleich dadurch, daß es ihm die Befugnis gewährt, über die einzelnen Inventarstücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft zu verfügen. Indessen verschlechtert es seine Stellung wieder, wenn es ihm ein Schalten und Walten nach freiem Belieben untersagt, und allein im Rahmen und nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft gestattet. Der Pächter hat für die Erhaltung des Inventars in dem Zustande zu sorgen, in dem es ihm übergeben wird. Weiterhin wird seine Stellung scheinbar noch mehr verschlechtert, wenn das Gesetz bestimmt, daß die von dem Pächter neu angeschafften Gegenstände mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum des Verpächters werden. Andrerseits bestimmt § 589, daß der Verpächter bei Beendigung der Pacht die Uebernahme ablehnen kann, und daß mit der Ablehnung das Eigentum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter übergeht. Wir haben hier also einen Fall von Erwerb und Verlust des Eigentums am Inventar vor uns.

Der Nießbrauch im Sachenrecht und seine sich auf die Einverleibung beziehenden Vorschriften.

Weitere Fälle des Eigentumserwerbs durch Einverleibung in ein Inventar bringt das Dritte Buch des Bürgerlichen Gesetzbuches im zweiten Titel des fünften Abschnittes, im Rechte des Nießbrauchs. Der erste Absatz des § 1048 bestimmt, daß der Nießbraucher, wenn ein Grundstück samt Inventar Gegenstand des Nießbrauchs ist, über die einzelnen Stücke des Inventars innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen kann, und daß er für den gewöhnlichen Abgang sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausschei-

[1]) Ennecc. Lehrbuch I, 2 § 358 I 5a: Indirekt ist ihm dadurch die ordnungsmäßige Bewirtschaftung selbst zur Pflicht gemacht, insofern von ihr die Rückgabe in dem gehörigen Zustande abhängt.

denden Stücke Ersatz zu beschaffen hat. Ferner bestimmt der § 1048 Absatz 1, daß die von dem Nießbraucher neu angeschafften Stücke mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum dessen werden, dem das Inventar gehört. Der zweite Atsatz enthält dieselben Bestimmungen in Bezug auf die Einverleibung, indem er die §§ 588, 589 für entsprechend anwendbar erklärt, wenn bei einem Nießbrauch der Nießbraucher das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung übernimmt, das Inventar bei Beendigung des Nießbrauchs zum Schätzungswerte zurückzugewähren. Also auch Eigentumserwerb und -verlust durch Einverleibung bezw. Ablehnung.

Das eheliche Güterrecht und seine hier in Frage kommenden Bestimmungen.

Die nächsten auf den Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar bezüglichen Vorschriften finden wir im Vierten Buche, im Familienrecht. Bei dem Güterstande der Verwaltung und Nutznießung heißt es im § 1378, daß sich die Rechte und Pflichten des Mannes in Ansehung des Inventars nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1048 Absatz 1 bestimmen, wenn ein Grundstück samt Inventar zum eingebrachten Gute gehört. Weiterhin kennt die Errungenschaftsgemeinschaft solche Bestimmungen, indem es in den §§ 1525 Absatz 2, 1529 Absatz 2 neben anderen Gesetzesvorschriften auch § 1378 für das eingebrachte Gut der Frau bezw. für den Umfang der Lasten des eingebrachten Gutes entsprechend anwendbar erklärt. Dadurch ist naturgemäß die Vorschrift des § 588 in den Güterständen der Verwaltung und Nutznießung und der Errungenschaftsgemeinschaft entsprechend anzuwenden. Wenn auch nicht die Fassung, die sich sonst im Gesetz immer wiederholt, gebraucht ist, so genügt doch die Bezugnahme der einzelnen §§ auf die anderen.

Die Vorerbschaft im Erbrecht.

Schließlich finden wir im Fünften Buche eine auf den Erwerb durch Einverleibung in ein Inventar bezügliche Vorschrift. Es handelt sich um den Fall der Vorerbschaft. § 2111 bestimmt im zweiten Absatz, daß auch das zur Erbschaft gehört, was der Vorerbe dem Inventar eines erbschaftlichen Grundstücks einverleibt.

2. Abschnitt.

Der Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar ist Eigentumserwerb durch einen Dritten.

Wir sehen aus diesen Bestimmungen, daß das Gesetz keine durchgreifende und erschöpfende Regelung gegeben hat. Die einzelnen gesetzlichen Vorschriften finden sich zerstreut im ganzen Gesetzbuche und stehen in vier Büchern des Bürgerlichen Gesetzbuches. Ueberall heißt es immer nur: „die angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum . . .“ Doch schon jetzt können wir sagen, daß es sich um einen Eigentumserwerb durch Vermittlung eines Dritten handelt. Der Verpächter bezw. Grundstückseigentümer oder Nacherbe handelt nicht, er tritt bei dem ganzen Vorgang nicht in die Erscheinung. Die einzige handelnde Person ist der Anschaffende, ein anderer als der, der schließlich Eigentümer der einverleibten Gegenstände wird.

Die Stellung der Motive zum Entwurf eines Bürgerlichen Gesetzbuches zu der zu behandelnden Frage.

Naturgemäß haben sich gegenteilige Meinungen gebildet, die wir später zeigen werden. Alle behaupten, daß erst der Pächter bezw. Nießbraucher, Ehemann oder Vorerbe Eigentümer werden. Die einfache und unzweideutige Fassung aller diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen bietet zu anderer Annahme keinen Anhalt. Hierbei handelt es sich nur um das Eigentum an den angeschafften Gegenständen, nicht etwa an den einverleibten. Die Einverleibung folgt zeitlich der Anschaffung, und mit der Anschaffung ist die Einverleibung noch nicht vollzogen. Die gesetzliche Bestimmung lautet ganz schlicht „die von ihm angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum . . .“ Der Gesetzgeber schweigt zu der Frage der rechtlichen Konstruktion dieses Eigentumserwerbes. Die Motive zu dem Entwurfe eines bürgerlichen Gesetzbuches sprechen sich nicht für eine Konstruktion aus, sondern sie lehnen nur zwei Wege ab, indem sie sagen[2]): „Aus der Verpflichtung des Pächters zu Neuanschaffungen zum Zwecke der Erhaltung des Inventars folgt von selbst die

[2]) Motive II, S. 436 sagen: Wie der Anfall des Eigentums an den Verpächter zu konstruieren ist, hat das Gesetz nicht zu entscheiden.

weitere Verpflichtung desselben, dem Verpächter das Eigentum der neuangeschafften Stücke zu verschaffen. Nach den allgemeinen Grundsätzen würde zu dieser Verschaffung erforderlich sein, daß der Pächter die neuangeschafften Stücke tradiert, was im Wege der brevi manu traditio oder des constitutum possessorium geschehen könnte. Dieser Weg kann jedoch nicht für genügend gehalten werden; der Absatz 5[3]) bestimmt deshalb, daß dem Verpächter schon durch die Einverleibung des von dem Pächter neu angeschafften Stückes in das Inventar das Eigentum ohne weitere Beredung zufällt."[4]) Wir müssen daher einen Weg finden, der den gesetzlichen Bestimmungen methodisch gerecht wird. Dieser Weg muß gleichzeitig die wirtschaftlichen Verhältnisse dessen berücksichtigen, der fremdes Gut pachtet und verwaltet, und dessen, der sein Gut verpachtet und verwalten läßt. Denn beide sind interessiert, und die Verhältnisse und Lebensbedingungen beider knüpfen sich an das Gut. Es kann keine Lösung gut geheißen werden, die eine der beiden Vertragsparteien in unbilliger Weise beschwert.

---

[3]) Gemeint ist der 5. Absatz des § 585 des Dresdener Entwurfs.
[4]) Motive II S. 436.

2. Hauptteil.

Der Begriff des Inventars.
Die Motive und der Begriff Inventar.

Der Begriff des Inventars wird vom Gesetz vorausgesetzt. Die Motive des Gesetzes geben ebenfalls keinen Aufschluß, sondern sie sagen nur, daß der Begriff des Inventars „allgemein verständlich keiner Verdeutlichung bedarf."[5])

Inventar und Zubehöreigenschaft.

Eine kleine Annäherung an den Begriff finden wir in den §§ 97, 98; es ist wohl klar, daß die Begriffe Zubehör und Inventar eng miteinander verknüpft sind. Das Zubehör definiert das Bürgerliche Gesetzbuch im § 97 als „bewegliche Sachen, die ohne Bestandteile der Hauptsache zu sein, dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsache zu dienen bestimmt sind und zu ihr in einem dieser Beziehung entsprechenden räumlichen Verhältnis stehen." Ferner sagt das Gesetz, daß für den Begriff des Zubehörs die Verkehrsauffassung entscheidet, und daß die vorübergehende Benutzung einer Sache für den wirtschaftlichen Zweck einer andern eine Zubehöreigenschaft nicht begründet, und eine vorübergehende Trennung eines Zubehörstückes von der Hauptsache die Zubehöreigenschaft nicht aufhebt. Weiter gibt das Gesetz im § 98 eine Zuweisung einzelner Gegenstände zum Inventar. „Bei einem Gebäude, das für einen gewerblichen Betrieb dauernd eingerichtet ist, insbesondere bei einer Mühle, einer Schmiede, einem Brauhaus, einer Fabrik," haben die zu dem Betriebe bestimmten Maschinen und sonstigen Gerätschaften dem wirtschaftlichen Zweck der Hauptsacche zu dienen. Bei einem Landgute gelten nach § 98 das zum Wirtschaftsbetriebe bestimmte Gerät und Vieh, die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Fortführung der Wirtschaft bis zu der Zeit erforderlich sind, zu welcher gleiche oder ähnliche Erzeugnisse voraussichtlich gewonnen werden, sowie der vorhandene auf dem Gute gewonnene Dünger als Zubehör und werden als solches ohne weiteres angesehen. Die Begriffsbestimmungen des Zubehörs und

[5]) Motive II S. 426.

Inventars decken sich zum größten Teile. Große Unterschiede zwischen beiden bestehen nicht. In jedem Falle entscheidet dazu die Verkehrsauffassung, ob eine Sache zum Zubehör oder Inventar zu rechnen ist.[6])

Die Bestimmung des Begriffs Inventar.

Block definiert das Inventar eines Grundstücks dahin: „Unter Inventar eines Grundstücfs versteht man die Gesamtheit derjenigen beweglichen Sachen, die, zur Bewirtschaftung eines Grundstücks bestimmt, mit ihm für diesen Zweck in eine tatsächliche Verbindung gebracht sind.“ Dieser Fassung schließe ich mich an. Ich glaube wohl, das diese Begriffsbestimmung eine genügend klare ist, wenn man hinzufügt, daß man im Zweifel die allgemeine Verkehrsauffassung entscheiden läßt, wie es das Gesetz beim Zubehör tut. Erstens versteht man unter einer einzelnen Sache kein Inventar, sondern diese würde höchstens ein Inventargegenstand sein. Es kann sich nur um mehrere, um eine Gesamtheit von einzelnen Inventargegenständen handeln. Des weiteren ist daran festzuhalten, daß es sich um bewegliche Sachen handelt, die zum Betriebe des Landgutes erforderlichen Gerätschaften (totes Inventar) und das Vieh (lebendes Inventar)[9]). Es dürfte auch wohl kaum bestritten werden können, daß nur eine Gesamtheit in Frage kommt. Weiterhin sind zum Inventar Sachen zu rechnen und zwar Sachen im Sinne des § 90 B. G. B., d. h. körperliche Gegenstände. Grundstücke gehören nicht zum Inventar, sie stellen gerade den eigentlichen Gegenstand der Bewirtschaftung, der Pacht, dar. Diese Gesamtheit beweglicher Sachen muß in enger Beziehung zum Pachtgegenstand stehen und mit diesem in eine tatsächliche Verbindung gebracht sein. Ohne diese tatsächliche Verbindung, d. h. Benutzung in der Be-

---

[6]) Das landwirtschaftliche Inventar, das ein Pächter auf das Landgut bringt, wird regelmäßig kein Zubehör des Gutes,[7]) da für die Zubehöreigenschaft noch eine dauernde Verbindung mit dem Grundstück nötig ist und ein Pächter sehr oft die Inventarstücke nur für die verhältnismäßig kurze Zeit der Benutzung durch ihn auf das Grundstück gebracht hat. Geschieht die Beschaffung des Inventars allerdings für das Grundstück, „nicht nur vorübergehend oder zur Probe oder zum zeitweisen Ersatz“,[8]) so ist das Inventar, das der Pächter sich besorgt, auch als Zubehör anzusehen.

[7]) R. G. 9 S. 303.

[8]) Rehbein, Band I, S. 90; Block S. 8.

[9]) Endemann I, S. 771.

wirtschaftung des Grundstückes, würde man von einem Inventargegenstand nicht sprechen können. Es genügt also zur Begründung der Inventareigenschaft nicht die Bestimmung zum Dienste der Hauptsache. Es ist erforderlich, daß die Gegenstände bei der Bewirtschaftung des Grundstücks gebraucht werden. Andrerseits wird aber auch nicht die bestimmungsmäßige Verwendung gefordert. Es ist nicht notwendig, daß sich der Inventargegenstand auf dem Grundstück befindet, dessen Inventargegenstand er bildet. Er muß nur trotz der räumlichen Trennung seine Bestimmung, dem Grundstück zu dienen, erfüllen können.[10]) Es ist klar, daß für ein Inventar keine feste Begriffsbestimmung gegeben werden kann. Für den Begriff des Zubehörs gibt § 98 B.G.B. einige allgemeine Anweisungen. So kann man auch vom Inventar sprechen. Es leuchtet ohne weiteres ein, daß das Inventar einer Mühle, einer Schmiede, eines Brauhauses, einer Fabrik ganz verschieden von dem Inventar eines Landgutes ist. Deshalb macht das Gesetz bei der Begriffsbestimmung des Zubehörs auch diese Unterschiede, wie aus dem schon oft erwähnten § 98 B.G.B. hervorgeht, der in die Ziffer 1 und 2 zerfällt, um so anzudeuten, das zwischen den einzelnen Zubehörteilen verschiedener Betriebe eine Unterscheidung gemacht werden muß. Das Gesetz sagt, daß eine Sache Zubehör ist, wenn sie im Verkehr als solches gilt. Inventargegenstand ist eine Sache dann, wenn sie zum Grundstück gehört, zu seiner Bewirtschaftung erforderlich ist, und nach der Verkehrsauffassung als solches angesehen wird. Hierbei spielt natürlich die Größe des Betriebes eine bedeutende Rolle. Was für den einen Betrieb als zu wertvoll und für die ordnungsmäßige Bewirtschaftung eines Grundstückes überflüssig erscheint, ist für einen größeren Betrieb gerade das erforderliche Maß. Dieses besonders zu betonen, ist für die folgenden Ausführungen und Rechtfertigungen der hier vertretenen Ansicht von großer Bedeutung. Weitere Auseinandersetzungen über Zubehör und Inventar und ihr Verhältnis zueinander sind hier nicht mehr am Platze, da diesen Begriffen genügend Raum in den Lehrbüchern, Kommentaren und Einzelschriften gewährt wurde. Nur soviel mußte gesagt werden.

---

[10]) Planck I, S. 208; R. G. 47 S. 200; 55 S. 284; Warneyer Rechtspr. 1909 Nr. 176; Warneyer Rechtspr. 1910 Nr. 312; O. L. G. 5 S. 78; 15 S. 308; Motive III S. 61 ff.

3. Hauptteil.

Der Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar in den vertretenen Lehrmeinungen.

1. Abschnitt.

Im Bürgerlichen Gesetzbuch herrscht Vertragsfreiheit; die sich auf den Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar beziehenden Vorschriften sind dispositiv.

Das Bürgerliche Gesetzbuch steht bezüglich des Rechts der Schuldverhältnisse auf dem Prinzip der Vertragsfreiheit, d. h. die Parteien können ihre Beziehungen durch Verträge beliebig ordnen. An die Vertragstypen des Bürgerlichen Gesetzbuches und an dessen gesetzliche Vorschriften sind die Parteien nicht gebunden. Dieser Grundsatz gilt auch für das Miet- und Pachtrecht. Auch die Vorschrift des § 588 B. G. B. ist dispositiv,[11]) sie ist kein zwingendes Recht. Verpächter und Pächter können den Eigentumserwerb der von dem Pächter angeschafften und einverleibten Stücke nach ihrem Belieben regeln. Die Parteien könnten dabei eine der bestehenden Konstruktionen verwenden. Die von den Motiven[12]) abgelehnten Wege sind für sie gangbar. § 588 B. G. B. gilt nur für den Fall, daß die Parteien keine besondere Vereinbarung getroffen haben. Ob den Hauptgegenstand der Pacht ein landwirtschaftliches oder ein anderes Grundstück, z. B. eine Mühle, ein Gasthof, eine Fabrik bildet, macht für die Anwendbarkeit des § 588 B. G. B. keinen Unterschied.[13])

2. Abschnitt.

Die in der Literatur vertretenen Meinungen. Oertmann in der ersten Auflage seines Kommentars des Rechts der Schuldverhältnisse.

Bevor wir nunmehr zum Hauptgegenstand der vorliegenden Arbeit kommen, ist es erforderlich, die in der Literatur

---

[11]) Soergel, § 588; Crome, Band 2, S. 557; Sliwinski, S. 33.
[12]) Motive II S. 436.
[13]) Planck II § 587, Anm. 1.

vertretenen Meinungen wiederzugeben und zu ihnen Stellung zu nehmen. Die Wege einer brevi manu traditio und eines constitutum possessorium sind durch die Motive mit Recht als nicht ausreichend abgelehnt worden. Trotzdem vertrat Oertmann[14]) in der ersten Auflage seines Kommentars des Rechts der Schuldverhältnisse die Ansicht, daß sich der Erwerb im Wege eines constitutum possessorium nach § 930 B.G.B. vollziehe. Die dazu nötige Vereinbarung der Parteien und der Erwerbswille des Verpächters seien im Falle des Erwerbs durch Einverleibung bereits in dem zu Grunde liegenden Pachtvertrag vorhanden. Er sieht also im Abschluß des Pachtvertrages offenbar eine Offerte des Verpächters an den Pächter, ihm Inventarstücke zu übertragen. Die Offerte würde danach akzeptiert durch die Einverleibung der neuen Stücke ins Inventar und die Uebergabe durch constititum possessorium nach § 930 B.G.B. ersetzt.[15]) Zur Kritik und Ablehnung dieser Ansicht genügt die Heranziehung des Gesetzgebers. Einerseits ordnet § 588 den Eigentumserwerb gesetzlich an, andrerseits wird durch jene Konstruktion nicht erklärt, welche Rolle das in der Einverleibung liegende Handeln spielt.

Ablehnung eines anticipierten Besitzkonstituts.

Aus den gleichen Gründen ist die Ansicht abzulehnen, die den Eigentumserwerb durch das anticipierte constitutum possessorium begründen will.[16]) Das anticipierte Besitzkonstitut gibt einen Ersatz der Uebergabe an den Eigentumserwerbenden durch Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses im Sinne des § 868 B.G.B., durch das der Erwerber den mittelbaren Besitz erlangt, sofern es sich dabei um später noch zu erwerbende Gegenstände handelt.[17]) Aber eine solche Konstruktion ist aus dem gleichen Grunde wie die oben erörterte, von Oertmann früher vertretene, unbefriedigend.

Die Ansicht Fischer-Henles.

Fischer-Henle bringen eine ähnliche Ansicht wie die von Oertmann vertretene, indem sie sagen: „Der Eigen-

---

[14]) Oertmann 1. Aufl. § 588, Anm. 1 b, ebenso Ph. Heck, Grundriß des Schuldrechts, S. 320, § 102, Ziff .8.

[15]) Sliwinski S. 37.

[16]) Jetzt Ph. Heck, Grundriß des Sachenrechts 1930, § 62, S. 263 bei Ziff. 9 und Schuldrecht § 103, S. 320, Ziff. 8.

[17]) Manigk, „Interessenjurisprudenz" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 3. Bd., S. 312.

tumserwerb ist durch das Medium der Vollmacht zu konstruieren. Pächter ist Eigentümer der von ihm angeschafften Stücke geworden, aus dem Pachtvertrage aber verpflichtet, diese Stücke dem Verpächter zum Eigentum zu verschaffen. In dem Pachtvertrage liegt daher die Vollmacht des Verpächters für den Pächter, das Erfüllungsgeschäft im Namen des Verpächters mit sich im eigenen Namen gemäß § 181 B.G.B. abzuschließen."[18]) Zwar ist ein Selbstkontrahieren durch das Gesetz nach § 181 B.G.B. generell ausgeschlossen. Doch auch hier kennt das Gesetz Ausnahmen und zwar „soweit nicht ein anderes ihm gestattet ist" und „es sei denn, daß das Rechtsgeschäft ausschließlich in der Erfüllung einer Verbindlichkeit besteht." In der Tat ist diese Ansicht von Fischer-Henle nicht ganz von der Hand zu weisen. Doch hat sie auch Bedenken gegen sich. Dieses Abschließen des Erfüllungsgeschäftes im Namen des Verpächters mit sich selbst als Pächter soll nichts anderes als den Abschluß eines Besitzkonstitutes darstellen. Dieser Weg würde aber dann nicht nur einen, sondern zwei Verträge erforderlich machen. Zur Uebereignung nach § 929 B.G.B. ist erforderlich, daß der Eigentümer die Sache dem, der Eigentümer werden soll, übergibt und beide darüber einig sind, daß das Eigentum an der Sache auf den Erwerber übergehen soll. Danach müßte zunächst im Wege des Selbstkontrahierens durch den Pächter die Einigung hergestellt werden. Nach § 930 B.G.B. wird durch das Besitzkonstitut, das von den Motiven[19]) abgelehnt wird, nur die Uebergabe der Sache an den Erwerber durch Vereinbarung eines Rechtsverhältnisses ersetzt. Wir sehen also, daß zwei Verträge erforderlich sind. Außer den Motiven des Gesetzes steht aber auch der Wortlaut der gesetzlichen Bestimmung dieser Konstruktion entgegen. Das Gesetz sagt im § 588 ganz schlicht: „Die von ihm (dem Pächter) angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung in das Inventar Eigentum des Verpächters."

Die Ansicht M. Wolffs.

Eine andere Ansicht vertritt M. Wolff[20]): „Die Einverleibung ist eine gewollte Herstellung eines den wirtschaftlichen Zweck verwirklichenden räumlichen Verhältnisses

[18]) Fischer-Henle § 588, Anm. 4.
[19]) Motive Band II, S. 436.
[20]) M. Wolff, Sachenrecht, § 76 II 2.

der Sache zu dem sonstigen Grundstücksinventar.“ Diese Lehre kommt der richtigen wesentlich näher, als die bereits erwähnten, genügen kann sie dem Tatbestand aber auch nicht. Die Auffassung von Wolff ist vielmehr abzulehnen, weil es sich bei der Einverleibung um ein Rechtsgeschäft handelt, und nicht um eine Rechtshandlung[21]), worauf Wolff es offenbar abstellen will. Ich trete insoweit Oertmann[22]) bei, der eine rechtsgeschäftliche Konstruktion behauptet.

Die herrschende Lehre und ihre Divergenzen. Gesetzlicher Eigentumserwerb.

Die heute in der Literatur am meisten vertretene Ansicht[23]) bezüglich des Eigentumserwerbs durch Einverleibung in ein Inventar geht dahin, daß ein Eigentumserwerb kraft Gesetzes vorliege. Der Wortlaut des Gesetzes scheint dafür zu sprechen. Was zur Einverleibung gehört, sagt Dernburg[24]), ist tatsächlich Frage, und Staudinger[25]) fügt ergänzend hinzu, daß dieser Eigentumserwerb immer von der Einbringung der neu angeschafften Stücke in das Inventar abhängt, wozu regelmäßig die Einverleibung in das Grundstück nötig sein würde. Es ist ganz klar und soll nicht bestritten werden, daß es bei der Einverleibung nicht darauf ankommt, ob es sich um Ersatz für abgegangene oder um vollkommen neu angeschaffte Stücke handelt. Es ist gleichgültig, ob es sich bei der Anschaffung um Unterhaltung des ursprünglichen Inventars oder um seine Vermehrung und Verbesserung handelt.[26]) Diese Konstruktion hat den Wortlaut des Gesetzes für sich.

---

[21]) Wolff a. a. O. will den Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar offenbar dem Eigentumserwerbe durch Vermischung gleichstellen. Eine nahe Verwandtschaft stellt er ausdrücklich fest.

[22]) Oertmann 3. u .4. Aufl., § 588.

[23]) H. M: Crome, 2. Band, S. 557/58; Soergel, II. Band, § 588, Anm. 3; Warneyer, Kommentar 1. Band, § 588, Anm. 4; Planck, II 2. Hälfte, § 588, Anm. 4; derselbe III. Band, § 1048, Anm. 2c; Türcke-Niedenführ-Winter, § 588, Anm. 3; Oertmann, 3. u. 4. Aufl., § 588; Matthiaß, 1. Band, S. 570; Biermann, § 1048, Anm. 1; Staudinger, Komm. II 2 § 588, Anm. 4a; Dernburg, 2. Band, § 228 2 f.; R. G., Str. 7 S. 44.

[24]) Dernburg II. Band, § 228 2 f.

[25]) Staudinger II 2 § 588, Anm. 4; ebenso Motive II S. 436.

[26]) Motive II S. 436; Planck II 2 § 588, Anm. 4; Oertmann, § 588, Anm. b.

Anschaffung unter Eigentumsvorbehalt des Veräußerers.

Ihre Vertreter räumen zunächst ein, daß der Verpächter kein Eigentümer derjenigen Gegenstände wird, die der Pächter unter Eigentumsvorbehalt des Veräußerers erwirbt, auch wenn er sie dem Inventare einverleibt[27]), wenn er also diese Gegenstände, die ihm noch nicht oder nicht ganz eigentümlich gehören und zur Bewirtschaftung des Grundstücks bestimmt sind, mit ihm für diesen Zweck in eine tatsächliche Verbindung bringt. Einen Eigentumserwerb bei Eigentumsvorbehalt wird deshalb abgelehnt, weil § 588 voraussetze, daß der Pächter Eigentümer der einverleibten Gegenstände sei, oder daß er sie mit Zustimmung des Eigentümers in das Inventar einverleibe.[28]) Diese Ansicht ist aber irrig. Das Gesetz bietet keinen Anhalt zu der Annahme, daß § 588 B. G. B. Eigentum des Pächters voraussetzt. Das Gesetz sagt nur, daß der Eigentumserwerb erst im Augenblick der Einverleibung eintritt und nicht schon mit der Anschaffung. Demnach hat der Gesetzgeber keine Regelung über die Eigentumsverhältnisse vor der Einverleibung getroffen, auch keine Forderung aufgestellt, daß der Pächter Eigentümer sein müsse. Gesetzlicher Eigentumserwerb verlangt nicht, daß der Pächter Eigentümer der angeschafften Gegenstände geworden ist.[29]) Die Voraussetzung des Eigentums des Pächters, die von der herrschenden Meinung aufgestellt wird, ist willkürlich.

---

[27]) Recht 1909 O. L. G. Stuttgart Nr. 1860; Recht 1910 O. L. G. Braunschweig Nr. 878.

[28]) O. L. G. Braunschweig sagt wörtlich: Hat der Pächter, der das Inventar zum Schätzungswert übernommen hat, Stücke unter Eigentumsvorbehalt angeschafft, so werden sie mit der Einverleibung in das Inventar nicht Eigentum des Verpächters.

§ 588, Abs. 2, Satz 2 setzt voraus, daß der Pächter Eigentümer der Stücke war oder sie mit Zustimmung des Eigentümers in das Inventar einverleibte. Daran hat es hier aber gefehlt. Die Zeugen haben übereinstimmend ausgesagt, daß sich der Beklagte das Eigentum des Schimmels bis zur Bezahlung des Kaufpreises vorbehalten habe. Danach ist der Kläger nicht Eigentümer des Schimmels geworden. Einen aufschiebend bedingten Eigentumserwerb hat § 588 B. G. B. nicht zugelassen; ebenso Recht 1909 Nr. 878; Dernburg Schuldverhältnisse 2 II § 228 Anm. 4; Planck III. Bem. 4 zu § 588 und Bem. 2c zu § 1048 B. G. B.

[29]) Gesetzlicher Eigentumserwerb tritt ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse vor dem Eigentumserwerbe ein. Vergl. die Vorgänge bei der Verbindung, Vermischung, Verarbeitung. Gesetzlicher Eigentumserwerb vernichtet geradezu immer fremdes Eigentum.

Das einverleibte Jungvieh.

Eine weitere Divergenz der Meinungen ergibt sich bei der Frage nach der Zuzucht. Zwar ist hierbei zunächst zu sagen, daß das Gesetz nur von angeschafften Stücken spricht. Eine Einverleibung der Zuzucht[30]) und der auf dem Gute überhaupt gewonnenen Früchte erwähnt das Gesetz nicht. Aber es ist nicht einzusehen, weshalb nicht auch auf diese Fälle die Gesetzesvorschriften über die Einverleibung analog anzuwenden sind. Bei der Einverleibung der neuangeschafften Stücke ist der Einverleibende vorher Eigentümer der einverleibten Stücke gewesen. Durch die Anschaffung wurde er Eigentümer, nicht etwa schon der Inventareigentümer. Bei der Zuzucht und bei den Früchten ist es ebenso. Der Pächter erwirbt das Eigentum nach § 956 B. G. B., wenn der Besitz des Grundstücks ihm überlassen ist — und das ist ja wohl immer der Fall bei der Pacht, andernfalls könnte der Pächter sein Recht nicht ausüben — mit der Trennung. Der Nießbraucher erwirbt das Eigentum an den Erzeugnissen gemäß § 954 B. G. B. ebenfalls mit der Trennung. Jedenfalls sind der Pächter oder Nießbraucher Eigentümer gewesen, bevor sie den Gegenstand einverleibten. Da ist wirklich kein Unterschied in der rechtlichen Konstruktion zu machen, ob es sich nun um Neuanschaffung oder um auf dem Grundstücke selbst gewonnene Erzeugnisse handelt. Und was von der Zuzucht gilt, das muß auch von den sonstigen Früchten allgemein gelten; denn die Zuzucht ist ja nichts anderes als eine auf dem Grundstücke gewonnene Frucht.[31])

Die Ansicht Sprengers.

Sprenger bleibt konsequent. Er läßt die Anwendung des § 588 Absatz 2 auf diesen Fall der Einverleibung in das Inventar zu und behauptet einen gesetzlichen Eigentumserwerb des Inventareigentümers. Dem Pächter liegt auch die Pflicht ob, das Inventar nach den Regeln einer ordentlichen Wirtschaft in dem Zustande zu erhalten, in welchem es ihm übergeben wird. Ferner trägt der Pächter

30) Das Jungvieh muß natürlich von dem Muttervieh, das zum Inventar gehört, herrühren. Andernfalls ist hier der Begriff der Zuzucht nicht zu gebrauchen.

31) Crome Band II 1 S. 557 Anm. 8 sagt wörtlich: Die Zuzucht gewinnt der Pächter als Frucht des Pachtobjektes. Warneyer Kommentar § 588 Anm. 4 will die Vorschrift richtig auf sämtliche Früchte ausdehnen und anwenden.

die Gefahr des zufälligen Untergangs und einer zufälligen Verschlechterung der Sache. Deutschrechtlich heißt das: Eisern Vieh stirbt nie. Diese Vorschrift sagt nichts anderes, als daß der Pächter die nötigen Stücke Jungvieh und sonstigen Früchte wieder dem Bestande des Inventars als Ersatz für Abgang und Untergang zufügen muß. Bei Annahme der Richtigkeit der Ansicht Sprengers muß man ihm auch hier beipflichten, wenn er behauptet,[32]) daß es ganz gleichgültig sei, ob der Pächter zuviel als Ersatz einverleibe. Wenn der Pächter für die Erhaltung und dauernde Vollzähligkeit des Inventars — immer unter dem Gesichtspunkt „ordentliche Wirtschaft" — sorgen muß, so hat er bei ertragreicher Wirtschaft nur einen Teil der Früchte und der Zuzucht einzuverleiben. Zur Einverleibung des Teils, der über die Größe des Ersatzes hinausgeht, ist er nicht verpflichtet. Selbst wenn er diesen Teil zur Bewirtschaftung mitbestimmt und mit dem Grundstück in eine entsprechende Verbindung bringt, läßt Sprenger doch den Verpächter Eigentümer dessen werden, was der Pächter über seine Verpflichtung hinaus dem Grundstück dienstbar macht. Diese Folgerung ist bei gesetzlichem Eigentumserwerbe ganz richtig. M. E. ist die Konstruktion des gesetzlichen Eigentumserwerbes zu weitgehend, wie ich weiter unten beweisen werde.

Die Ansicht Cromes.

Crome[33]) erkennt die Haltlosigkeit der Ansicht in diesem Punkte an und räumt ein. Seiner Auffassung haben sich verschiedene Vertreter in der Literatur angeschlos-

---

[32]) Sprenger S. 61.

[33]) Crome S. 588 Anm. 17 sagt: Die Einverleibung des Jungviehs setzt allerdings einen besonderen Willensakt des Pächters voraus. Die Zuzucht ist größtenteils zu anderen Zwecken bestimmt (das Verbleiben beim Inventar ist Ausnahme). Anm. 9: Es handelt sich um die persönliche Verpflichtung aus dem Pachtvertrage (Pflicht zur sog. Summission). Durch Einverleibung in das Inventar erwirbt der Verpächter nach § 930 B. G. B. das Eigentum. Die notwendige Vereinbarung liegt schon in dem Pachtvertrage. Das Reichsgericht deduziert ebenso: Aus der Verpflichtung zur Erhaltung der Integrität der Sachgesamtheit folgt der Wille des Nießbrauchers als auch des Eigentümers, daß die neueingestellten Sachen vermöge constitutum possessorium anstelle der abgegangenen in das Eigentum des Eigentümers der Hauptsache treten sollen. R. G. 33 S. 276; R. G. in Gruchot 27 S. 946. Auch Dernburg III § 187 Anm. 122.

sen.[34]) Mit ihm behaupten sie: Der Eigentumserwerb an den vom Pächter zur Ergänzung hinzugefügten Tieren vollzieht sich durch constitutum possessorium. Es ist nicht einzusehen, warum eingeräumt wird. Wenn eine Konstruktion richtig sein soll, so muß sie in allen Teilen haltbar sein, und sie darf nicht bei der geringsten Klippe Schiffbruch erleiden oder Konzessionen machen müssen. Crome geht soweit, daß er hierfür eine Konstruktion einschalten will, die ausdrücklich vom Gesetzgeber abgelehnt ist. Die Motive[35]) sagen doch ausdrücklich: Nach den allgemeinen Grundsätzen würde zur Eigentumsverschaffung erforderlich sein, daß der Pächter die neuangeschafften Stücke tradiert, was im Wege der brevi manu traditio oder des constitutum possessorium geschehen könnte. Dieser Weg kann jedoch nicht für genügend gehalten werden; der Absatz 5 bestimmt deshalb, daß dem Verpächter schon durch die Einverleibung des von dem Pächter neuangeschafften Stückes in das Inventar das Eigentum ohne weitere Beredung zufällt.

---

[34]) Enneccerus I 2 § 358 II 1 Anm. 2.
[35]) Motive II S. 436.

4. Hauptteil.

Die eigene Meinung. Kritik.

1. Abschnitt.

Der Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar vollzieht sich durch den Willen des Einverleibenden.

Gegenüber den angeführten Auffassungen muß beachtet werden, daß bei dem Eigentumserwerbe durch Einverleibung in ein Inventar der Wille des Einverleibenden nach dem Gesetz eine erhebliche Rolle spielt. Der Wille des Einverleibenden macht den Eigentümer des Inventars zum Eigentümer der neuangeschafften und dem Inventar einverleibten Gegenstände. Der Eigentumserwerb des Verpächters vollzieht sich durch den Willen des Pächters.

Untersuchung der Einverleibung als Willenserklärung.

Um die Rechtsnatur der Einverleibung festzustellen, muß, wenn eine rechtsgeschäftliche Konstruktion behauptet wird, untersucht werden, wie sich der Einverleibungsakt darstellt. Das Rechtsgeschäft ist eine Willensäußerung.[36]) Was für eine Form haben wir hier vor uns? Der Begriff der Willensäußerung ist der farbloseste. Ihm kann man andere unterordnen, so zuerst die Willenserklärung. Der Begriff der Willenserklärung ist sehr streitig. Hier würde eine Auseinandersetzung ihrer Entwicklung und Lehre nur Wiederholung sein.[37]) Eine Willenserklärung[38]) ist die Kundgebung des auf die Hervorbringung eines Rechtserfolges gerichteten Willens.[39]) Das Recht verlangt zur Wirk-

---

[36]) Cosack S. 144; Manigk We u. Wg S. 450; Enneccerus I 1 S. 349; Biermann I S. 136 Ziff. 7.

[37]) Siehe bei Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft im dritten Kapitel, die eingehende Darstellung der Entwicklung der Lehre von der Willenserklärung.

[38]) Enneccerus II S. 349; Biermann I S. 136 Ziff. 9; Cosack I. S. 144 § 71 I 1a: Sie ist das vorsätzliche Verhalten einer Person, aus dem nach den Regeln rechtlicher Auslegung zu folgern ist, daß diese Person einen Willensentschluß bestimmten Inhalts gefaßt hat.

[39]) Es ist nicht klar ersichtlich, weshalb Oertmann in der 3. und 4. Aufl. seines Kommentars einerseits gesetzlichen Eigen-

samkeit des Rechtsfolgewillens dessen Aeußerung mit Kundgebungszweck sowie den Zugang beim Adressaten.[40]) Diese Merkmale sind der Willenserklärung wesentlich, doch nicht die einzigen. Um den Einverleibungsakt als Willenserklärung ansprechen zu können, müssen alle Erfordernisse des legalen Begriffs vorliegen. Stellen wir diese Merkmale, diese gesetzlichen Erfordernisse der Willenserklärung, bei dem Einverleibungsakte fest, so schreibt das Gesetz für diesen Fall die Anwendung einer ganzen Normengruppe vor.[41]) Im Gesetz selbst ist für die Willenserklärung keine Begriffsbestimmung aufgestellt. Aber man muß aus der gesetzlichen Norm eine solche herleiten können. Wenn auf eine Willenserklärung eine ganze Normengruppe Anwendung findet, so muß dem Gesetzgeber ein bestimmter Begriff vorgeschwebt haben. Dieser ist dem Gesetz zu entnehmen; denn gerade die legalen Normen, die auf die Willenserklärung anzuwenden sind, müssen von den allgemeinen Merkmalen diktiert worden sein.[42]) Hier kann für unsere Untersuchung nur interessieren, ob Willenserklärung jede Aeusserung eines Willens ist, aus der auf einen Inhalt des letzteren geschlossen werden kann, oder ob zu ihrem Begriff nur diejenigen Aeußerungen gehören, die dem Erklärungszweck des Subjekts der Aeußerung dienen. Bejahen wir die erste Frage, so ist jede weitere Untersuchung unnötig, und der Einverleibungsakt als eine Willenserklärung anzusprechen. Denn nach der ersten Frage sind alle diejenigen Tatbestände Willenserklärungen, die durch ein bestimmtes Verhalten bei Berücksichtigung aller begleitenden Umstände einen Willen des Aeußernden offenbaren. Nach der zweiten Frage muß noch die Erklärungsabsicht hinzukommen. Das jedenfalls steht fest, daß der Erklärung selbst ein entsprechender Wille zugrundeliegen muß, deren beider Inhalt sich decken muß.[43]) Erklärungswille und Erklärungsabsicht sind nicht dasselbe. Die Absicht geht weiter. Aus den

---

tumserwerb behauptet und andrerseits von einer rechtsgeschäftlichen Konstruktion spricht. Das Rechtsgeschäft ist eine Willensäußerung (Cosack S. 144). Wird schon gesetzlicher Eigentumserwerb behauptet, so darf auch andrerseits keine rechtsgeschäftliche Konstruktion behauptet werden, weil das ein Widerspruch in sich selbst ist; es dürfte höchstens eine Rechtshandlung angenommen werden. (Cosack S. 147).

40) Manigk Willenserklärung und Willensgeschäft S. 420 u. a.

41) Manigk a. a. O. S. 176.

42) Manigk a. a. O. S. 177.

43) Manigk, Willenserklärung und Willensgeschäft S. 187.

gesetzlichen Vorschriften der §§ 116 ff. B.G.B. erhalten wir, wie Manigk[44]) richtig beweist und darum hier nicht nicht weiter erörtert zu werden braucht — alle Ausführungen würden nur Wiederholung sein und könnten doch keine neuen Gesichtspunkte bringen —, als oberste Richtlinie den Satz: Eine Willenserklärung ist eine Aeußerung, deren sich eine Person zum Zwecke der Kundgebung eines Geschäftswillens bedient.[45]) Der Begriff des Kundgebungszwecks geht noch weiter. Er setzt natürlich voraus, daß die Erklärung einen Kundgebungsinhalt hat. Auf Grund einer Untersuchung[46]) des § 130 B.G.B. stellen wir fest, daß alle Willenserklärungen, soweit sie überhaupt als solche anzusprechen sind, einem andern gegenüber abzugeben sind. Eine Willenserklärung wird erst wirksam, wenn sie einem andern gegenüber abgegeben ist und diesem zugeht. Der Zugang ist für die Wirksamkeit der Willenserklärung wesentlich.[47]) Dieses Moment entspricht auch dem Kundgebungszweck des Erklärenden. Wer kundgeben will, will auch, daß sein kundgetaner Wille dem andern bekannt wird, d. h. diesem zugeht, eben in dessen Machtbereich kommt. Um dieses zu erreichen, gibt er seiner Erklärung die nötige Richtung. Diese muß die Erklärung zum Ziele führen. Durch sie soll der Zweck der Kundgebung, die Beeinflussung fremder Vorstellungen, eintreten. Diese kann aber durch die Willenserklärung ohne Zugang nicht erfolgen. Wie sie im Einzelnen in die Wahrnehmungsphäre des Empfängers gelangt, ist gleichgültig. Wesentlich ist nur und das entspricht dem Kundgebungszweck der Willenserklärung, daß sie durch den Erklärenden zwecks Kundgebung an den Adressaten ge-

---

44) Ich verweise auf die Lehre vom Rechtsgeschäft, besonders auf das dritte Kapitel der Willenserklärung und Willensgeschäft von Manigk.

45) Manigk, a. a. O., S. 191.

46) Ich betone nochmals, daß hier nicht der Platz für eine ins einzelne gehende Untersuchung über die Willenserklärung ist. Ich kann nur auf die karen Darlegungen von Manigk „Willenserklärung und Willensgeschäft" verweisen.

47) Manigk a. a. O. S. 496 u. a.: Für die Frage der positiven Wirkungen der Willenserklärungen ist es immer nur von Erheblichkeit, ob der Wille dem Gegner „erklärt" ist. Dem Gegner erklärt ist, heißt aber, der Gegner muß Kenntnis von der Willenserklärung bekommen haben, d. h. die Willenserklärung muß dem Gegner zugegangen sein. Demnach muß also die oben gegebene Definition der Willenserklärung enger gefaßt werden.

langt. Wir können vorläufig zufammenfassen und sagen, wie es für unsere Untersuchung über die Rechtsnatur des Einverleibungsaktes von Bedeutung ist, „nicht das blosse Offenbarwerden eines Willens ist das Wesentliche einer Willenserklärung; allein die Absicht des Aeußernden, ein Zeichen zur Erkennung seines Willens, ein Zeichen zur Kundgebung zu setzen, stempelt die Aeußerung als Erklärung des Willens im Sinne des B. G. B.[48]) Wenn wir oben gesagt haben, daß der durch die Kundgebung des Willens verfolgte Zweck, die Beeinflussung fremder Vorstellungen, ohne Zugang nicht eintreten könne, so haben wir dem Resultat der Untersuchung ein wenig vorgegriffen. Wir stehen aber mit Manigk[49]) auf dem Standpunkt, daß das Recht zur Wirksamkeit die Aeußerung des Erfolgswillens mit Kundgebungszweck und den Zugang beim Adressaten verlange. Deshalb ist auch die oben angeführte Definition, die sich in den meisten Kommentaren und Lehrbüchern wiederfindet, zu weit. Sie muß enger gefaßt werden, und zwar in dem dargelegten Manigkschen Sinne.

Nachdem wir nun durch diese kurze Skizzierung[50]) den legalen Begriff der Willenserklärung klargestellt haben, ist es an der Zeit, zu untersuchen, ob der Einverleibungsakt die aufgestellten Erfordernisse erfüllt. Wenn oben gesagt wurde, daß eine Willenserklärung eine Aeußerung ist, deren sich eine Person zum Zwecke der Kundgebung eines Geschäftswillens bedient, so ist die Anwendbarkeit des Inhalts dieses Satzes auf den Einverleibungsakt zunächst zu untersuchen. Was die Einverleibung ist und wie sie zu erkennen ist, ist schon bereits gesagt worden.

Daß zur Einverleibung ein Wille im Gegensatz zur herrschenden Lehre erforderlich ist, soll an Hand von

---

[48]) Manigk WE. u. WG. S. 205. Eine weitere Untersuchung über eine konkludente Willenserklärung ist nicht erforderlich, da sie für den Einverleibungsakt nicht in Frage kommt. Der Einverleibungsakt ist etwas offen in die Erscheinung Tretendes. Die Einverleibung setzt nach Staudinger II 2 § 588 Anm. 4b und Motive II S. 436 regelmäßig eine Einbringung in das Grundstück voraus. Dieses Einbringen ist aber eine offen in die Erscheinung tretende Aeußerung des Einverleibenden.

[49]) Manigk WE u. WG S. 420.

[50]) Auf Vollständigkeit können und wollen diese Ausführungen keinen Anspruch erheben. Es soll nur ein kleiner Versuch sein, die Manigksche Lehre zu stützen und auszuführen. Das eigentliche Thema der Untersuchung wird den weiteren Beweis liefern müssen.

weiter unten anzuführenden Beispielen erörtert werden. Die herrschende Lehre[51]) behauptet gesetzlichen Eigentumserwerb und will bei dem Eigentumserwerbe jeglichen Willen des Einverleibenden ausschalten. Die Einverleibung ist ein Indienststellen eines angeschafften Gegenstandes. Durch die Einverleibung wird der angeschaffte Gegenstand dem Grundstück dienstbar gemacht. Dieses Gebrauchen auf dem Gegenstand der Pacht erfordert regelmäßig ein Einbringen in das Grundstück.[52]) Das Einbringen ist aber zugleich eine Willensäußerung. Durch die Einbringung bringt der Pächter zum Ausdruck, daß dieser Gegenstand künftig dem Grundstück dienen soll. Der Pächter hat dabei mangels eines Gegners seines Verhaltens keinen Kundgebungszweck. Er handelt zwar und äußert durch sein Verhalten seine Absichten, aber nicht zum Zweck der Kundbarmachung für einen andern. Die nüchterne gesetzliche Formel „die angeschafften Stücke werden mit der Einverleibung Eigentum" verlangt in diesem Sinne auch keinen Zugang der Aeußerung an eine andere Stelle. Der Einverleibende braucht dem Inventareigentümer durchaus nicht von jeder Neuanschaffung Kenntnis zu geben. Eine solche Forderung würde eine außerordentliche Behinderung und Erschwerung der Stellung des Pächters sein. Aus der Fassung des Gesetzes ist zu ersehen, daß der Eigentumserwerb des Verpächters durch Einverleibung ein Eigentumserwerb durch einen Dritten ist. Der Einverleibungsakt ist jedenfalls keine Willenserklärung. Welche Natur hat aber dann dieser Begriff der Einverleibung, und wie wird dann der Inventareigentümer Eigentümer der von dem Einverleibenden angeschaften Gegenstände.

Die Einverleibung ist ein Willensgeschäft.

Um zur Entscheidung zu gelangen, müssen wir die Lehre Manigks weiter verfolgen. Die Einverleibung ist keine Erklärung sondern eine Handlung.[53]) Allerdings ist

---

[51]) Crome II. Band S. 557/8; Soergel I. Bd., § 588 Anm. 3; Warneyer Kommentar I. Band, § 588 Anm. IV; Planck II 2. Hälfte § 588 Anm. 4; ders. III. Band § 1048 Anm. 2c; Türcke-Niedenführ-Winter § 588 Anm. 3; Oertmann 3 .u. 4 Auflage § 588; Matthiaß 1. Band S. 570; Biermann § 1048 Anm. 1; Staudinger Kommentar II 2 § 588 Anm. 4a; Dernburg 2 Band § 228 Anm. 2 f.; R. G. Str. 7 S. 44.

[52]) Staudinger II 2 § 588 Anm. 4b; ebenso Motive II S. 436.

[53]) Die Erklärung ist die besondere Handlung, die die Absicht, der sie entspringt, zugleich einem Empfänger kundtun soll

die Einverleibung eine Handlung, der rechtsgeschäftliche Absicht zu Grunde liegt. Hiermit kommen wir auf den Begriff des Willensgeschäftes.[54]) Die Willenserklärung ist eine in rechtsgeschäftlicher Absicht vorgenommene, diese den Beteiligten kundtuende Aeußerung.[55]) Das Willensgeschäft ist eine in rechtsgeschäftlicher Absicht vorgenommene Handlung. Die Wirkung des Willensgeschäftes ist eine rechtsgeschäftliche, weil sie durch den Rechtsfolgewillen des Handelnden diktiert wird und nicht ohne ihn eintritt.[56]) In diesen zwei Sätzen haben wir die Rechtsnatur des Einverleibungsaktes vor uns. Daß die Einverleibung eine Handlung ist, ist schon gesagt worden. Der blosse innere Entschluß, einzuverleiben, ist zu wenig, die Erklärung zu viel.[57]) Es muß sich einerseits der Entschluß in dem äußeren sichtbaren Handeln, in einem auf Vollendung des Willens im körperlichen Verhalten beruhenden Willen zeigen; das Recht braucht keinen untätigen Willen zu beachten.[58]) Andrerseits gibt der Einverleibende seine Absicht niemandem kund. Die erforderliche rechtsgeschäftliche Absicht

---

und kundtut. Manigk WE. u. WG. S. 451, im übrigen s. u. Anm. 57.

54) Aufgestellt von Manigk. Mit Recht sagt Manigk a. a. O. S. 429: Wir haben es bei den Willensgeschäften nicht mit einer neuen und unerhörten Größe zu tun. Vergl. ferner Jeroschwitz S. 76 über die Beibehaltung der Bezeichnung „Willensgeschäft", H. Lehmann, Allgemeiner Teil des BGB. § 24 IV.

55) Manigk WE. u. WG. S. 450.

56) Manigk a. a. O.

57) Handeln ist nicht dasselbe wie erklären. Erklären ist lediglich eine Art des Handelns, die dort nötig wird, wo gerade das Recht sie zur Wirksamkeit des Handelns verlangt. Manigk Willenserklärung und Willensgeschäft S. 440. Die Willenserklärung ist die Handlung, die zugleich den Rechtsfolgewillen mitteilt. Sie trägt ihren Zweck an der Stirn. Bei allen andern Handlungen fällt diese Eigentümlichkeit fort. Das Institut der rechtsgeschäftlichen Willenserklärung ist deswegen geschaffen, um einerseits Werkzeug für die Verwirklichung des Geschäftswillens des Handelnden zu sein, andererseits aber auch zugleich für den Gegner die Möglichkeit zu erzeugen, den zurückliegenden Geschäftswillen des Handelnden erkennbar zu machen.

58) Das Erfordernis des in der Außenwelt sich vollendenden Tuns ist von Manigk a. a. O. S. 436 als allein zutreffend aufgestellt worden. Er betont ausdrücklich, daß im Recht nur derjenige Wille zu beachten sei, der sich in der Handlung oder in irgendeinem Verhalten vollendet hat. Es könne bei den Willensgeschäften nur eine Vollendung des Willens im körperlichen Verhalten des Subjekts gefordert werden.

zeigt sich darin, daß der Einverleibende durch seine Handlung, durch sein Einverleiben den Eigentümer des Inventars zum Eigentümer des einverleibten Gegenstandes machen will und macht. Das Gleichartige, was in der Willenserklärung und im Willensgeschäft wiederkehrt, ist der auf den Rechtserfolg gerichtete Wille.[59]) Das Verschiedenartige in beiden Arten von Akten liegt in folgendem: Das Willensgeschäft erfolgt ohne Erklärung, es wird ohne Kundgebungszweck vorgenommen und seine Wirksamkeit hängt von keinem Zugang ab.[60]) Es fehlt hier die Beziehung zu einem Empfänger desselben, um eine Wirkung eintreten zu lassen. Eine Kundgebung an einen andern liegt schon deshalb nicht vor, weil der Einverleibende für einen Zugang in keiner Weise zu sorgen braucht. Denselben Gedanken finden wir im § 151 B.G.B. wieder. § 151 B.G.B. zeigt den Rechtsgrund für die Erklärungsnotwendigkeit bei den Willenserklärungen an: das Interesse des Gegners, und ferner zwei bedeutsame Anwendungsfälle, in denen dieses Interesse fortfällt, der Verzicht oder die von einer Erklärung entbindende Verkehrssitte.[61]) Die letztere hat hier den Inhalt, daß ein Interesse des Offerenten an einer Erklärung nicht anerkannt wird.[62]) Es ist eine solche Sitte, die den rechtsgeschäftlich Handelnden von der Erklärung befreit. Neben dem Privatverzicht steht gemäß § 151 B.G.B. das Verdikt des Verkehrs. An das Verkehrsgebot schließt sich das gesetzliche Gebot für den Fortfall der Erklärung eng an.[63]) Der Wortlaut des Gesetzes verlangt keine Kundgabe dieses Willens, sondern läßt die Wirkung des Eigentumserwerbes durch die Handlung des Einverleibenden eintreten. Er kann seine Handlungen dem Inventareigentümer sogar streng geheim halten, und doch entsteht das gewollte Recht, der Eigentumserwerb. Der Wille des Einverleibenden braucht sich eben nur in seinem Verhalten zu verraten. Der Rechtsgrund, warum hier keine Erklärung der Einverleibung an den Verpächter erfolgt, liegt im objektiven Recht selbst. Dieses statuiert hier einen Tatbestand, in dem der ratio nach jedes Verhalten des

[59]) Manigk WE. u. WG. S. 427; vgl. Jeroschwitz S. 58 ff. und Manigk „Interessenjurisprudenz" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft S. 312.

[60]) Manigk We u. Wg S. 418.

[61]) Manigk We u. Wg S. 519.

[62]) Manigk a. a. O.

[63]) Manigk a. a. O.

Pächters, das auf den die Einverleibung ausführenden Willen hindeutet, zur Wirksamkeit der Einverleibung führen sollte. Die Einverleibung — und zwar als willensgemäße, rein rechtsgeschäftlich, nicht etwa legal bewirkte — soll ohne Rücksicht auf eine Erklärung als Willensgeschäft eintreten.

Dieses Verhalten des Einverleibenden kann nicht etwa als eine stillschweigende Willenserklärung gedeutet werden. Die stillschweigende Willenserklärung gibt ebenso wie die ausdrückliche einem anderen etwas kund. Bei der stillschweigenden Willenserklärung bedient sich der Handelnde des konkludenten Verhaltens zum Zwecke der Erklärung oder er ist sich doch dieses Erfolges seines Verhaltens bewußt. Auch bei der stillschweigenden Willenserklärung ist daher das Zugehen ein wesentliches Erfordernis. Der Einverleibungsakt braucht dagegen dem Inventareigentümer nicht bekannt zu werden. Die Wirkung des Eigentumserwerbs tritt auch ohne Kenntnisnahme des Inventareigentümers ein. Da sich der materielle Tatbestand des Willensgschäftes nur aus dem rechtsgeschäftlichen Erfolgswillen und einem entsprechenden äußeren Verhalten zusammensetzt, so sehen wir jetzt am Schluß der Untersuchung, daß durch den Einverleibungsakt diese Erfordernisse erfüllt sind. Wir können sagen: Die Einverleibung ist ein Willensgeschäft; denn ein solches liegt dort vor, wo das Interesse eines Gegners eine Erklärung des rechtsgeschäftlichen Willens nicht erfordert. Wann aber kann man sagen, daß das gegnerische Interesse eine Erklärung nicht erfordert. Das Gesetz geht im Prinzip von einem Recht auf Erklärung aus.[64]) Aber dieses Recht auf Erklärung ist verzichtbar. § 151 B. G. B. spricht dies deutlich aus. Zweitens kann ein Verzicht durch die Verkehrssitte begründet sein. Diese letztere hat den Inhalt, daß ein Interesse des Offerenten an einer Erklärung nicht anerkannt wird. Es ist eine solche Sitte, die den rechtsgeschäftlich Handelnden von der Erklärung befreit. Aus § 588 B. G. B. und den übrigen Vorschriften, die sich auf den Eigentumserwerb durch die Einverleibung beziehen, ist zu ersehen, daß für den Inventareigentümer ein Interesse an der Erklärung nicht vorliegt. Man kann hier nicht von einem Verzicht auf die Erklärung oder von einer Nichtnotwendigkeit der Erklärung kraft Verkehrssitte sprechen. Es ist vielmehr zu sagen, daß das Gesetz dem Willen des Handelnden entsprechende, also

[64]) Manigk WE. u. WG. S. 517.

rechtsgeschäftliche Wirkungen überall auch da ohne Erklärung eintreten lassen kann, wo diese nicht nur nicht vom Interesse Dritter erheischt wird, sondern wo es diesem Interesse sogar mehr entspricht, die Wirkungen unabhängig von einer Erklärung, aber doch entsprechend dem Willen des Handelnden eintreten zu lassen.[65]) Daß es recht und billig ist, bei dem Eigentumserwerb durch Einverleibung diese Wirkung nur entsprechend dem Willen des Einverleibenden eintreten zu lassen, wird sogleich an einer Reihe von Fällen, bei denen der gesetzliche Eigentumserwerb versagt, gezeigt.

2. Abschnitt.

Die Motive neigen eher zur Konstruktion eines Willensgeschäfts als zum gesetzlichen Eigentumserwerb.

Die Vertreter der Lehre des gesetzlichen Eigentumserwerbes leugnen die Notwendigkeit des zum Eigentumserwerb durch Einverleibung notwendigen Willens des Einverleibenden. Bei der Untersuchung einer rechtlichen Konstruktion ist immer auf die ratio des Gesetzes zurückzugehen. Gerade die Aufgabe der Wissenschaft ist es, die gegebenen Rechtssätze auf das praktische Leben anwendbar zu machen. Die Konstruktion muß die wirtschaftlichen Interessen beider Parteien berücksichtigen. Die Entwicklung des römischen Rechts, seine Größe und sein Werden sind das Verdienst der Praxis und der Lehrer der damaligen Zeit, die das Recht unter Anknüpfung an die bestehenden und neuentstehenden Einrichtungen stets den auftretenden Bedürfnissen anzupassen wußten. Diese Aufgabe hat die heutige Praxis und Jurisprudenz in gleichem Maße. Konstruktionen, die früher mal Berechtigung gehabt haben mögen, sind zu verwerfen, wenn sie den bestehenden Verhältnissen und neu auftretenden Bedürfnissen nicht mehr gerecht werden. Altes muß fallen und Neues seine Stelle einnehmen. Damit soll nicht gesagt werden, daß die Konstruktion des gesetzlichen Eigentumserwerbs bis heute, z. Z. der wirtschaftlichen Umwälzung und Erneuerung auf allen Gebieten, zur Zeit der Schaffung neuer Systeme, Berechtigung gehabt haben mag. Im Gegenteil, im Jahre 1909, 1910 erkannten die Oberlandesgerichte Stuttgart und Braunschweig die Unhaltbarkeit der herrschenden Lehre, ohne aber selbst den richtigen Weg zu finden. Der Weg, der dem Gesetzgeber

[65]) Manigk WE. u. WG. S. 521.

wohl schon selbst vorgeschwebt hat, ist der oben gezeigte. Die Motive[66]) sagen, der Absatz 5[67]) bestimme, daß dem Verpächter schon durch die Einverleibung des von dem Pächter neu angeschafften Stückes in das Inventar das Eigentum ohne weitere Beredung zufalle. Gerade in diesem Satz finden wir eine Stütze für die Behauptung Manigks, daß die von ihm so genannten Willensgeschäfte als in der Rechtsordnung längst bekannte und anerkannte Einrichtungen seien.[68]) Gesetzlichen Eigentumserwerb hat der Gesetzgeber nicht aufstellen wollen. Hierzu hätten die Motive bestimmt Stellung genommen. Der Gesetzgeber wollte keine umständliche Wege. Er kannte ja selbst die kürzeren der Willenserklärung und des Willensgeschäftes. Durch die Anweisung, daß dem Inventareigentümer durch die Einverleibung des von dem Einverleibenden neu angeschafften Stückes in das Inventar das Eigentum ohne weitere Beredung zufällt, zeigt er, daß er bei der Behandlung der Pacht an die Willensgeschäfte gedacht hat. Um die Erforderlichkeit des Willens nachzuweisen, genügt die Untersuchung und Darlegung einzelner Fälle, durch die sich der Beweis selbst erbringt, daß gesetzlicher Eigentumserwerb unhaltbar ist. Wir wollen zunächst das Gegenteil der zu behandelnden Frage betrachten. Der Fall der Rückgabe des Inventars bei der Beendigung der Pacht gem. § 589 B. G. B.

Der Vorgang der Zurückweisung der einverleibten Stücke nach Beendigung der Pacht.

Nach § 589 B. G. B. Abs. 1 hat der Pächter bei Beendigung der Pacht das vorhandene Inventar dem Verpächter zürckzugeben. Die Rückgewährpflicht entspricht dem Pacntvertrage. Die Uebernahme der Inventarstücke zum Schätzungswerte ist unter der Bedingung geschlossen, daß der Pächter das Inventar bei Beendigung der Pacht zum Schätzungswerte zurückgewähren muß.[69]) § 589 Absatz 2 B. G. B.

---

[66]) Motive II S. 436.

[67]) s. Anm. 3.

[68]) Manigk WE. u. WG. S. 429, Jeroschwitz S. 76 und S. 76 Anm. 143.

[69]) Die im Absatz 1 bestimmte Verpflichtung des Pächters erstreckt sich auf das gesamte vorhandene Inventar, auch soweit es der Pächter angeschafft hat, ohne daß die Anschaffung erforderlich war, um das Inventar nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft in dem Zustande, in dem es

sagt im ersten Satz, daß der Verpächter die Uebernahme derjenigen Stücke ablehnen kann, welche nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft für das Grundstück überflüssig oder zu wertvoll sind. Der zweite Satz schreibt vor, daß mit der Ablehnung das Eigentum an den abgelehnten Stücken auf den Pächter übergeht. Um nun von dem Vorgange bei der Beendigung der Pacht einen Rückschluß auf die Einverleibung gewinnen zu können, müssen wir die Rechtsnatur dieser Ablehnung untersuchen. Die Einverleibung macht die Gegenstände dem Grundstück dienstbar. Sie reiht die Gegenstände dem Inventar des Grundstücks ein. Die Ablehnung schließt sie aus. Wir sehen also — das gerade Gegenteil des hier zu behandelnden Vorgangs. Da liegt es doch tatsächlich nahe, beide Erscheinungen unter dem gleichen Gesichtspunkte zu beachten und — wenn wir nun eine so große Aehnlichkeit oder sogar Gleichheit der rechtlichen Konstruktion feststellen — dürfte es doch tatsächlich berechtigt sein, gleiche Normen auf beide Vorgänge anzuwenden. Warneyer[70]) nennt die Ablehnung eine empfangsbedürftige Willenserklärung. Wir haben demnach zu untersuchen, ob dieser für die Behandlung unserer Aufgabe so günstige Standpunkt richtig ist. Nachdem wir schon oben den legalen Begriff der Willenserklärung festgelegt haben, braucht nur geprüft zu werden, ob die Ablehnung die einzelnen Erfordernisse erfüllt. Voraufgehend wurde gesagt, daß eine Willenserklärung eine Aeußerung ist, deren sich eine Person zum Zwecke der Kundgebung eines Geschäftswillens bedient. Was will der Inventareigentümer mit der Ablehnung? Durch die Ablehnung bringt der Inventareigentümer zum Ausdruck, daß der Gegenstand, der bislang dem Grundstück diente, fortan kein Inventargegenstand mehr sein soll und für seine Zwecke ausscheidet. Sie ist demnach zumindest eine Aeußerung, sie ist sogar eine Erklärung. Ein von der Stellerücken, ein Beiseiteschieben des Gegenstandes genügt nicht, um den Willen des Handelnden, die Ablehnung, erkenntlich zu machen. Der Inventareigentümer muß dem Pächter erklären, daß dieser Gegenstand künftig nicht mehr zum Inventar gehören soll, daß er ihn also ablehne. Diese Erklärung muß dem Pächter zugehen, um als Willenserklärung wirksam zu werden. Von

ihm übergeben war, zu erhalten, § 588 Abs. 2 S. 1 Planck II 2 § 589 Anm. 1.

70) Warneyer § 589 Anm. 1; ebenso Planck § 589 Anm. 1; Staudinger II 2 § 589 Anm. 2a; Oertmann § 589 Anm. 4; Scherer II § 589 Anm. 5.

der Einverleibung wird behauptet, daß sie ein Willensgeschäft sei; denn der Inhalt der Erklärung geht dem Inventareigentümer nicht zu und braucht ihm auch nicht zuzugehen. Es ist auch berechtigt, daß die Einverleibung dem Inventareigentümer nicht bekannt zu werden braucht, um wirksam zu sein. Weshalb der Inventareigentümer kein Interesse an der Kenntnis von der vorgenommenen Einverleibung hat, haben wir oben schon gesehen. Bei der Ablehnung ist es anders. Bei der Rückgabe nach Beendigung der Pacht haben beide, Inventareigentümer und Pächter, ein Interesse daran, Klarheit zu schaffen und solche zu bekommen. Bei der Ablehnung gehen die Parteien auseinander, bei der Einverleibung arbeiten sie sozusagen noch zusammen. Die Pacht selbst bedeutet Arbeiten auf lange Sicht, Arbeiten um Werte, die noch in der Zukunft liegen. Bei der Beendigung hat dieses aufgehört. Demnach muß für die Ablehnungserklärung ein Zugang gefordert werden, damit der Pächter weiß, welche Inventargegenstände ihm wieder gehören. Die Ablehnung erfüllt alle Erfordernisse einer Willenserklärung. Sie ist eine Willenserklärung, daraufgerichtet, daß der Ablehnende den Gegenstand zu Eigentum nicht haben will, und der Pächter dadurch Eigentümer werden soll. Gewiß gehen nicht alle Vertreter in der Literatur mit der Auffassung Warneyers und der übrigen einig. So behauptet z. B. Enneccerus[71]), daß das Eigentum der abgelehnten Stücke kraft Gesetzes auf den Pächter übergehe. Aber, wie wir oben festgestellt haben, ist an der Warneyschen Auffassung festzuhalten. Von gesetzlichem Eigentumserwerb kann doch nur insoweit die Rede sein, als das Gesetz die Folge an diese Willensäußerung des Ablehnenden knüpft und somit der Pächter durch die Willenserklärung der Ablehnung Eigentümer der abgelehnten Stücke wird eben deshalb, weil es der Ablehnende will. Wir fassen also dahin zusammen, die Einverleibung ist ein Willensgeschäft, die Ablehnung eine Willenserklärung. Das Gleichartige, was sich in dem Willensgeschäft und in der Willenserklärung wiederfindet, ist der auf den Rechtserfolg gerichtete Wille. Das verschiedenartige in beiden Arten von Akten liegt in folgendem: Das Willensgeschäft erfolgt ohne Erklärung, es wird ohne Kundgebungszweck vorgenommen und hängt von keinem Zugang ab.[72]) Das Gleichartige beider Akte ist dann aber wieder die gleiche

[71]) Enneccerus I 2 § 358 II 2 b.

[72]) Manigk WE. u. WG. S. 418.

rechtliche Behandlung, die beiden zuteil wird. Auf das Willensgeschäft werden dieselben rechtlichen Normen angewandt wie auf die Willenserklärung, mit Ausnahme derjenigen, die von einer Erklärung abhängig sind. Wir haben schon festgestellt, was die Ablehnung und die Einverleibung sind. Wir haben damit auch gesehen ,daß beide inhaltlich denselben wirtschaftlichen Vorgang treffen, die Ablehnung nur in rückläufigem Sinne. Beide Akte sind gleich, beide zeigen die gleichen Merkmale. Bezüglich der Ablehnung hat sich schon ein großer Teil der Literatur mit Recht auf den Standpunkt gestellt, daß sie eine Willenserklärung ist. Erkennt man aber die Ablehnung als eine solche an, so muß man schon wegen der Gleichartigkeit beider Vorgänge sagen, daß die Einverleibung hinsichtlich der rechtlichen Konstruktion nur in Bezug auf die Zugangsbedürftigkeit von der Ablehnung abweicht, und daß die Einverleibung demnach ein Willensgeschäft ist. Der Schluß e contrario dürfte m. E. wohl zulässig sein.

Ph. Heck[73]) vertritt den Standpunkt, daß sich bei der Beendigung der Pacht der Eigentumserwerb an den abgelehnten Stücken durch brevi manu traditio vollziehe, während die Meinung, die man wohl als herrschende bezeichnen kann, wie gezeigt[74]), eine empfangsbedürftige Willenserklärung behauptet. Heck verkennt die Besitzverhältnisse an den Inventargegenständen. Diese Ansicht berücksichtigt einseitig den Fall, daß der Pächter nach der Beendigung der Pacht Besitzer des Inventars ist. Andernfalls ist eine brevi manu traditio gemäß § 929 S. 2 B.G.B. nicht möglich. Das Gesetz spricht aber erst von einer Rückgewährpflicht des Pächters, dann von einer Befugnis des Verpächters zur Ablehnung. Werden die einzelnen Handlungen in dieser Reihenfolge vorgenommen, dann ist der Verpächter Besitzer des Inventars, wenn er einzelne Inventarstücke ablehnt. In der Praxis werden die Verhältnisse wohl regelmäßig so liegen. Dann kann eine brevi manu traditio, eine bloße Einigung über den Uebergang des Eigentums, nicht genügen. Schon wegen ihrer Einseitigkeit ist diese Lehre abzulehnen.

Der Eigentumerwerb an den unter Eingentumsvorbehalt des Veräußerers angeschafften Stücken.

Mit diesem Beispiel ist aber keineswegs die Kette der Beweisführung erschöpft. Würde man der Auffassung fol-

---

[73]) Heck, Schuldrecht S. 320 Ziff. 8.

[74]) s. Anm. 70.

gen, daß es sich bei dem Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar um einen gesetzlichen Eigentumserwerb handelt, so müßte dieser gesetzliche Eigentumserwerb in der Lage sein, fremdes Eigentum zu vernichten. Denn gerade das ist sein typisches Merkmal, daß er rücksichtslos durchgreift und fremde Eigentumsrechte vernichtet. Man denke nur an einen Eigentumserwerb durch Verarbeitung[75]) und durch Fund.[76]) Aber gerade in diesem Punkte erklären die Anhänger der Lehre des gesetzlichen Eigentumserwerbes durch Einverleibung, daß die Vorschrift des § 588 Absatz 2 notwendig Eigentum des Einverleibenden voraussetze und nicht in der Lage sei, fremdes Eigentum, das des Vorbehaltenden, zu zerstören. Ohne Eigentum des Einverleibenden sei § 588 nicht anwendbar.[77]) Die Oberlandesgerichte Stuttgart[78]) und Braunschweig[79]) haben sich in zwei Entscheidungen mit der Frage bezüglich des Eigentumserwerbes befaßt, bei der es sich um die Einverleibung von Gegenständen handelt, die der Pächter unter Eigentumsvorbehalt des Veräußerers erwirbt. Dieser Auffassung der Oberlandesgerichte hat sich die Literatur angeschlossen.[80]) Das Oberlandesgericht Stuttgart sagt in seiner Begründung: „Auf solche Gegenstände, die der Pächter unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers erwirbt, bezieht sich die Vorschrift, daß der Verpächter mit der Einverleibung in das Inventar Eigentümer werde, nicht; das Eigentum des Veräußerers besteht daher fort." Es fährt dann weiter fort, daß der Eigentumserwerb auf Grund der erwähnten Gesetzesbestimmungen zur Voraussetzung habe, daß die „Anschaffung" des betreffenden Gegenstandes durch einen Rechtsakt erfolgt wäre, der überhaupt Eigentum zu übertragen bestimmt und geeignet sei. Das sei aber hier gerade nicht der Fall, weil sich der Verkäufer das Eigentum vorbehalten habe. Damit ist aber ein Widerspruch zur Behauptung des gesetzlichen Eigentumerwerbes gegeben. Das Oberlandesgericht in Braunschweig sagt in seiner Begründung, daß § 588 Absatz 2 Satz 2 voraussetze, daß der Pächter Eigentümer der Stücke war oder sie mit Zu-

---

[75]) Staudinger Kommentar III 1 § 950 Bem. 1c.
[76]) ders. § 973 Bem. 3, 3a.
[77]) Dernburg 2 II § 228 Anm. 4; Planck III Bem. 4 zu § 588 u. Bem. 2c zu § 1048.
[78]) Recht 1909 Nr. 1860.
[79]) Recht 1910 Nr. 878.
[80]) Außer Anm. 77 Soergel 1. Band § 588 Anm. 3; Warneyer 1. Band § 588 Anm. 4; Loewenwarter Lehrkommentar 3. Band § 588 Anm.; Staudinger II 2 § 588 Anm. 5.

stimmung des Eigentümers in das Inventar einverleibte. Die Forderung, daß der Pächter z. Z. der Einverleibung der Inventargegenstände in das Inventar Eigentümer der angeschafften Stücke sein müsse, ist durch das Gesetz nicht begründet. Das Gesetz schreibt nur vor, daß sie mit der Einverleibung erst Eigentum dessen werden, dem das Inventar gehört, also des Verpächters. Es lehnt einen Eigentumserwerb im Augenblicke der Anschaffung ab. Der Erwerb tritt erst in dem Augenblicke ein, in dem der Pächter mit dem Willen, das Eigentum dem Verpächter zu verschaffen, einverleibt. Das Gesetz gibt auch keine Vorschriften über die Voraussetzungen der Anschaffung. Es verlangt nicht, wie das Oberlandesgericht Stuttgart als Voraussetzung aufstellt, daß die „Anschaffung" des betreffenden Gegenstandes durch einen Rechtsakt erfolgt, der überhaupt Eigentum zu übertragen bestimmt und geeignet ist. Die Anschaffung ist ein Akt, der auf die Eigentumsverhältnisse zwischen Pächter und Verpächter in Bezug auf den betroffenen Gegenstand keinerlei Einfluß ausübt. Gewiß haben die Oberlandesgerichte Recht und ebenso die Vertreter der Literatur,[81]) wenn sie behaupten, daß ein Eigentumserwerb des Verpächters nicht eingetreten sei. Aber nicht aus den angeführten Gründen. Der Grund dafür, daß ein Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar im Falle einer Anschaffung unter Eigentumsvorbehalt des Veräußerers nicht eintreten kann, ist der, daß ein Wille auf seiten des Pächters nicht vorliegen kann und nicht vorliegt. Würde man der herrschenden Lehre vom gesetzlichen Eigentumserwerb folgen, so müßte man auch bei Eigentumsvorbehalt des Veräußerers Eigentumserwerb eintreten lassen. Aber eine solche Meinung gutheißen, vertreten und durchführen würde zu ungerechtfertigten Folgen führen. Wir leben in einer Zeit außerordentlicher Geldknappheit. Kein Mensch ist beinah in der Lage, größere Käufe in bar zu bezahlen. Kredite werden beansprucht und durch Ratenzahlungen werden sämtliche Käufe abgedeckt. Selbstverständlich behält sich jeder Verkäufer das Eigentum an den verkauften Gegenständen vor. Wann d. h. in welchem Zeitpunkt soll da nun ein Eigentumserwerb kraft Gesetzes eintreten, obwohl das angeschaffte Stück seit der Anschaffung in Dienst gestellt und dem Landgut dienstbar gemacht wurde? Soll hier etwa ein allmählicher Eigentumsübergang stattfinden? Man denke bei diesem Falle auch an die strafrechtliche

[81]) S. Anm. 77 bis 80.

Seite, wenn in solchem Falle gesetzlicher Eigentumserwerb vertreten wird. Und gesetzlicher Eigentumserwerb würde in den im Gesetz bestimmten Fällen ohne Rücksicht auf entgegenstehende Rechte eintreten. In dem Augenblick also, in dem der Pächter einverleibt und nach der herrschenden Meinung ein gesetzlicher Eigentumserwerb eintritt und nicht, wie hier vertreten wird, auf Grund des Willens des Einverleibenden, würde der Einverleibende in keiner Weise haftbar gemacht werden können. Eine solche Konsequenz wird man doch bestimmt nicht ziehen wollen. Die Folge des gesetzlichen Eigentumserwerbs, daß durch die Einverleibung fremde Rechte, also solche, die dem Einverleibenden nicht zustehen, vernichtet werden, befriedigt auch nicht. Und doch müßte, wie man sieht, diese Folgerung gezogen werden. Dagegen heißt es aber auch den Verkäufer schützen. Denn beim Verkaufe behält er sich sein Eigentum vor, um gerade in jedem Augenblick sein Eigentumsrecht geltend machen zu können. Würde der Pächter bei gesetzlichem Eigentumserwerb doch einverleiben, und würde dann damit das Eigentum des Verkäufers untergehen, so wäre zivilrechtlich der Pächter nicht haftbar zu machen. Denn es wäre eine vom Gesetz diktierte Folge, für die jedenfalls nicht der Pächter haftbar gemacht werden könnte. Und was der Verkäufer gewollt hat, entweder Geld oder Ware zurück, kann nicht verwirklicht werden; das Gesetz ist der den Weg versperrende Balken. Auch strafrechtlich würde eine Unterschlagung nicht vorliegen, weil der Eigentumserwerb eine gesetzliche Folge ist. Abgesehen davon, daß man darüber streiten kann, ob der Einverleibende sich den Gegenstand nicht wenigstens mittelbar zugeeignet hat. Folgt man der hier vertretenen Ansicht, daß der Verpächter durch den Willen des Pächters Eigentümer werde, so entstehen diese Schwierigkeiten nicht, auch wenn der Pächter einverleibt und somit der Verpächter Eigentümer wird. Der Verkäufer ist gesichert; denn der Pächter ist immer haftbar zu machen und hier besteht kein Hindernis, ihm eine solche Haftpflicht aufzuerlegen. In einer Zeit, in der tatsächlich nur Käufe auf Ratenzahlung getätigt werden, kann ein gesetzlicher Eigentumserwerb im Falle der Einverleibung in ein Inventar nicht mehr vertreten werden.

Der Eigentumserwerb an dem auf dem Hofe gezogenen Jungvieh.

Die herrschende Lehre steht auch bezüglich des Jungviehs auf dem Standpunkt des gesetzlichen Eigentumser-

werbs. Es zeigte sich oben, daß verschiedene Vertreter der Lehre des gesetzlichen Eigentumserwerbes diese Auffassung nicht teilen. So sagen Warneyer und Enneccerus, daß sich der Eigentumserwerb am Jungvieh durch ein constitutum possessorium vollziehe. Sie räumen wenigstens in diesem Punkte eine rechtsgeschäftliche Konstruktion ein. Gerade beim Jungvieh beobachetn wir aber auch, daß die Konstruktion des gesetzlichen Eigentumserwerbs versagt. Diese Grundsätze sind, wie oben dargelegt, nicht nur auf die Zuzucht anzuwenden, sondern auch auf alle Erzeugnisse des Grundstücks. Folgt man dem gesetzlichen Eigentumserwerb, so muß auch das auf dem Gute gewonnene Jungvieh als dem Verpächter gehörig angesehen werden. Warneyer[82]) ist auch hinsichtlich seiner Behauptung beizustimmen, daß das, was nach Sprengerscher Auffassung[83]) und der seiner Anhänger[84]) für das Jungvieh gilt, für alle auf dem Gute gewonnenen Früchte Anwendung finden muß. Denn auch die Zuzucht gewinnt der Pächter als Frucht des Pachtobjekts.[85]) Und gerade die Früchte sind der Lohn der Arbeit des Pächters. Sie sind sein Eigentum, das er im nächsten Augenblick verlieren würde, wenn er sie nicht sofort vom Hofe entfernt. Denn es ist für die Einverleibung nicht erforderlich, daß der Pächter, wie beim Zubehör,[86]) die Gegenstände in eine dauernde Verbindung mit dem Grundstück bringt, und einverleiben heißt, einen Gegenstand dem Grundstück dienstbar machen.[87]) Gerade der Punkt, daß für die Einverleibung keine dauernde Verbindung erforderlich ist, ist ein wesentliches Unterscheidungsmerkmal zwischen Zubehörstück und Inventargegenstand. Bei landwirtschaftlichen Grundstücken aber auch bei andern Betrieben gibt es Zeitperioden, die sämtliche Kräfte in bedeutend stärkerem Maße als gewöhnlich in Anspruch nehmen. Dieses sind Zeiten, in denen jedes Pferd z. B. auf dem Gute zur Arbeit herangezogen werden muß, um sie bewältigen zu können. Und gerade hierdurch würde der Pächter all seines Gewinnes verlustig gehen. Aus der Unter-

---

[82]) Warneyer § 588 Anm. 4.

[83]) Sprenger in Rostocker Rechtswissenschaftliche Studien S. 61.

[84]) S. S. 23 ff.

[85]) Crome II S. 557 Anm. 2.

[86]) Siehe Seite 16 ff.

[87]) Planck III § 1048 Anm. 2c; Einverleibung in das Inventar liegt vor, wenn die angeschafften Stücke in ein ihrem wirtschaftlichen Zwecke entsprechendes räumliches Verhältnis zu dem Grundstück gebracht sind.

haltungspflicht des Pächters folgt, daß der Pächter neue Geräte und Tiere anschaffen muß, um das Inventar nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft in dem Zustand zu erhalten, in welchem es ihm übergeben wurde. Die über die Erhaltungspflicht hinaus vorhandenen Tiere kann der Pächter auch nicht nutzlos im Stalle stehen lassen. Es ist sein aus dem Hofe gezogenes Kapital, es sind die Früchte seiner Tätigkeit. Deshalb verwendet er sie, um seine Tiere wieder seiner Arbeit nutzbar zu machen. Gebraucht er sie auf dem Grundstück, so sind sie diesem dienstbar gemacht, und somit wären sie einverleibt. Das zur Arbeit verwandte, dem Pächter gehörige Tier ist damit Eigentum des Verpächters geworden. Auch abgesehen von jenen Zeiten großer Arbeitssteigerung läßt der Pächter die Tiere nicht nutzlos im Stall stehen. Dieses Arbeitenlassen seines Kapitals raubt es ihm dann aber auch gleichzeitig und läßt es dem Verpächter wieder zugute kommen, d. h. mit anderen Worten, der Pächter würde nie und nimmer die Früchte seiner Arbeit sehen, jedenfalls nur in seiner Einbildung. Denn im Augenblick, wo der Pächter Früchte zieht und sie wieder im Dienste des bewirtschafteten Grundstückes verwendet, verliert er sein Eigentum. Dazu kommt, daß gerade das Verbleiben des Viehes beim Inventar Ausnahme ist.[88]) Also nur scheinbar erfreut er sich der Erträgnisse seiner Hände Arbeit, denn alles wird immer wieder Eigentum dessen, der ihm das Gut zur Bewirtschaftung übergeben hat, um zu leben und Nutzen daraus zu ziehen — sein Nutzen ist gleich Null! Eine solche schwerwiegende Folgerung kann aber in keinem Punkte befriedigen. Und § 581 B.G.B. bestimmt, daß durch den Pachtvertrag der Verpächter verpflichtet wird, dem Pächter den Gebrauch des verpachteten Gegenstandes und den Genuß der Früchte während der Pachtzeit zu gewähren, soweit sie nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft als Ertrag anzusehen sind. Das Gesetz gestattet dem Pächter, innerhalb der gesetzlichen Maximalgrenzen eigenmächtig zu verfügen. Der Pächter muß selbst eine entscheidende Interessenabwägung vornehmen können.[89]) Das Recht ist nicht Selbstzweck, sondern dient lediglich dem Schutze und der Sicherung der Interessen der Bürger des Staates, und zwar einmal der persönlichen, sodann aber vor allem der wirtschaftlichen

[88]) Crome S. 558 Anm. 17.

[89]) Manigk „Interessenjurisprudenz" im Handwörterbuch der Rechtswissenschaft, 3. Bd. S. 312.

Interessen. Diese Interessen stehen daher beherrschend hinter den Rechtssätzen und Rechtsregeln, die zu ihrem Schutze dienen.[90]) Die festgestellten Mängel der Lehre des gesetzlichen Eigentumserwerbes treten aber bei Befolgung der hier vertretenen Auffassung nicht in die Erscheinung.

Eigentumserwerb bei ausdrücklich entgegenstehendem Willen des Pächters.

Des weiteren denken die Vertreter des gesetzlichen Eigentumserwerbes an solche Gegenstände, die der Pächter ausdrücklich und nur für sich, zu seiner Bequemlichkeit anschafft, an solche, die er zwar für sich erworben hat, aber doch auch im Dienste des Gutes verwendet. Angenommen, der Pächter stellt Maschinen ein, die er bei der Uebernahme eines anderen Gutes eben gut verwenden kann, z. B. Traktoren. Oder der Pächter schafft ein Auto an, das er nur für sich gekauft hat und zwar noch von dem in Geld umgesetzten Gewinne, den er aus der Bewirtschaftung des Gutes gezogen hat. Niemand wird bestreiten, daß es sein Eigentum ist. Mit seinem gewonnenen und ersparten Gelde hat er es sich erworben. Aber um seine Geschäfte schneller abwickeln zu können, gebraucht er es auch in seinem Berufsleben, im täglichen Leben. Inventargegenstände sind, wie wir schon gehört haben, solche bewegliche Sachen, die zur Bewirtschaftung eines Grundstückes bestimmt, mit ihm für diesen Zweck in eine tatsächliche Verbindung gebracht sind. Gezeigt haben wir auch, daß nicht, wie beim Zubehör, eine dauernde Verbindung mit dem Grundstück erforderlich ist, sondern daß eine kurze Zeit genügt. Einverleiben heißt aber, dem Grundstück dienstbar machen und in eine Verbindung mit ihm bringen. In diesem Fall ist das Fahrzeug im Dienste des Grundstücks, also ist der Pächter im selben Augenblick seines Eigentums verlustig und der Verpächter eo ipso Eigentümer geworden. Eine solche Lösung und Entscheidung muß getroffen werden, wenn man dem gesetzlichen Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar folgen will. Eine solche Lösung kann keineswegs befriedigen. Ein mit eigenen ersparten Mitteln erworbener Gegenstand wird dadurch, daß man ihn tagtäglich gebraucht zum Eigentum eines andern! Das Geld, das er auf Grund seiner Hände Arbeit und seiner Arbeit Erträgnisse erworben hat,

[90]) Rg Jur. W. 1922 S. 910.

ist sein Eigentum, solange er es in Gestalt von Geld behält oder zur Sparkasse bringt, und das muß noch auf Separatkonto gebucht werden! Es wird Eigentum eines andern, sobald es nicht mehr in der Form des Geldes da ist, sondern in der eines Gegenstandes, den sich der Pächter anschafft, um schneller arbeiten zu können! Eine solche Entscheidung kann man nicht gutheißen. Eine befriedigende Lösung ist da, wenn man sagt, der Eigentümer des Inventars ist kein Eigentümer des angeschafften Gegenstandes geworden, aus dem Grunde, weil es der Anschaffende nicht wollte und zum Eigentumserwerb durch Einverleibung der Einverleibungswille erforderlich ist.

3. Abschnitt.

Zusammenfassung.

Wir haben gesehen, daß die Konstruktion des Eigentumserwerbs durch Einverleibung in ein Inventar als eine Form des gesetzlichen Eigentumserwerbs in den entscheidenden Punkten nicht befriedigt. Man denke an den Standpunkt der heute herrschenden Meinung bei Erwerb des Pächters unter Eigentumsvorbehalt des Verkäufers. Und das ist ein wirtschaftlicher und rechtlicher Vorgang, der aus der heutigen Zeit nicht mehr hinwegzudenken ist. Nach der andern Seite hin befriedigt die Konstruktion des gesetzlichen Eigentumserwerbes nicht. Wir erinnern an die Zuzucht und den zuletzt erörterten Fall der Neuanschaffung. Angesichts dieser doch sicherlich erheblichen Gesichtspunkte muß die Konstruktion des gesetzlichen Eigentumserwerbs doch wohl verlassen werden und es erscheint dann richtiger, zu sagen, daß bei der Einverleibung in ein Inventar ein Eigentumserwerb durch den Willen des Einverleibenden vorliegt. Die Einverleibung ist zunächst etwas Tatsächliches. Ein rechtlich erheblicher Wille muß hinzukommen, um durch dieses Willensgeschäft den andern Eigentümer werden zu lassen. Die Einverleibung selbst ist das zum Willensgeschäft erforderliche Handeln, das äußerlich sichtbare Tun.

4. Abschnitt.

Die hier vertretene Meinung und die Stellung der Parteien im Prozeß.

Die Behauptungs- und Beweislast.

Im folgenden werden wir zu beweisen versuchen, daß durch diese Konstruktion durchaus keine Benachteiligung

einer Partei eintreten würde. Um diese Frage zu erörtern, mag zunächst die Stellung beider Parteien im Prozeß beleuchtet werden, und zwar in dem Falle, in dem es streitig ist, wessen Eigentum der einzelne Gegenstand ist. Bei den alten Inventargegenständen kann kein Streit entstehen, da diese immer Eigentum des Verpächters gewesen sind und dieser durch die Verpachtung das Eigentum nicht verloren hat.[91]) Es bleibt eben nur der Fall der angeschafften Stücke. Streit herrscht also im Prozeß unter den Parteien darüber, ob das Eigentum bei dem Anschaffenden geblieben ist, d. h., daß auf seiner Seite kein Wille, dem Verpächter Eigentum zu übertragen, vorgelegen hat, oder ob der Verpächter Eigentümer der angeschafften Stücke durch den Willen des Anschaffenden geworden ist, d. h. also, daß dieser Wille, den Verpächter zum Eigentümer zu machen, da war. Wen würde nun im Streitfalle die Beweislast treffen? Wenn wir uns nun kurz mit dem Problem der Beweislast befassen, so müssen wir vor allem zwei Begriffe scharf voneinander trennen: die Behauptungs- und die Beweislast. Durch die Behauptungslast muß die Partei die zur Entscheidung des Rechtsstreits erforderlichen Tatsachen in den Prozeß einführen und so zur Grundlage des Urteils machen.[92]) Eine Entscheidung kann nur auf Grund des mündlichen Vorbringens der Parteien ergehen. Das Gericht darf Tatsachen, die von den Parteien nicht vorgebracht sind, nicht berücksichtigen. Was den Parteien gewiß ist, und was von ihnen nicht bestritten oder zugestanden ist, gilt auch dem Richter als zweifellos.[93]) So müssen zugunsten des Klägers die Behauptungen aufgestellt sein, die die Voraussetzungen des für ihn günstigen Rechtssatzes sind. Dasselbe gilt umgekehrt für den Beklagten. Das von den Parteien Bestrittene ist auch dem Richter beweisbedürftig.[94]) Beweisen muß jede Partei diejenigen Tatsachen, die sie zur Rechtfertigung ihres Antrags anführen muß.[95]) Daraus ergibt sich, daß sich die Behauptungs- und Beweislast im wesentlichen decken. Wir müssen aber feststellen, daß wir im Gesetz keine allgemeingültigen

---

91) Oertmann § 587 Anm. 1. Es ist aus § 588 Abs. 2, Satz 2 B. G. B. auch zu entnehmen, da dieser § die Vorschrift enthält, daß der Verpächter Eigentümer wird.

92) Betzinger S. 298; Rosenberg S. 56.

93) Rosenberg a. a. O.

94) Betzinger S. 295; Rosenberg a. a. O.

95) Baumbach S. 283; Betzinger S. 297; Rosenberg S. 63.

Beweislastregelungen finden.[96]) Das Gesetz beschränkt sich auf die Verteilung der Beweislast in einzelnen Fällen.[97]) Wir können uns hier im Rahmen dieser Aufgabe nicht mit den einzelnen Theorien über die Beweislastverteilung befassen.[98]) Wir müssen uns auf die allgemeingültigen und anerkannten Sätze beschränken.

Ausgangspunkt der Beweislastverteilung ist nicht der Satz: „Wer muß beweisen?", sondern die erste Frage, die wir uns stellen müssen, lautet: „Was muß bewiesen werden?" Denn für die Entscheidung des Rechtsstreits ist es im Grunde genommen gleichgültig, welche Partei die Richtigkeit einer behaupteten Tatsache dem Richter näher bringt. Erforderlich ist nur, daß der Richter zu der Ueberzeugung kommt, daß der der Verhandlung zugrunde liegende, von den Parteien gegebene Tatbestand dem tatsächlich Vorgekommenen entspricht.[99]) Maßgeblich ist nur, ob der Umstand dargelegt, aber nicht von wem er dargelegt wurde. Der Richter hat dann das Recht anzuwenden. Doch kann er einen Rechtssatz nur dann anwenden, wenn er dessen Wirkung als eingetreten feststellen kann, wenn er von den Umständen, aus denen sich das Vorhandensein der Voraussetzungen des Rechtssatzes ergeben soll, eine positive Ueberzeugung erlangt hat.[100]) Dagegen unterbleibt seine Anwendung[101]), wenn der Richter von dem Nichtvorhandensein dieser Voraussetzungen überzeugt ist, oder, wenn ihm zweifelhaft geblieben ist, ob die Voraussetzungen des anzuwendenden Rechtssatzes gegeben sind. Eine Entscheidung wird jedoch vom Richter verlangt, und er muß ein Urteil fällen, sofern nur die prozessualen Voraussetzungen zu einem Urteil in der Hauptsache gegeben sind. Der Richter muß die begehrte Rechtswirkung als eingetreten bejahen oder als nicht eingetreten verneinen, d. h. er muß entweder den Beklagten verurteilen oder den Kläger mit seiner Klage abweisen.[102]) Die freie richterliche Beweiswürdigung läßt den Richter den gesamten Inhalt der mündlichen Verhandlung seinem Urteile zugrunde legen, gleichviel, ob die zur

96) Leonhard S. 1 ff.; Rosenberg S. 12.

97) Leonhard a. a. O.; Rosenberg a. a. O.

98) S. darüber die eingehenden Ausführungen bei Leonhard, Die Beweislast.

99) Betzinger S. 280.

100) Betzinger S. 280; Rosenberg, Die Beweislast S. 20.

101) Betzinger a. a. O.; Rosenberg a. a. O.

102) Rosenberg a. a. O., S. 10.

Entscheidung notwendigen Umstände von dem Kläger oder dem Beklagten dargelegt sind. Wie aber, wenn eine zur Entscheidung erforderliche Voraussetzung unklar geblieben ist? Welche Partei soll die Konsequenzen tragen, wenn der Richter auf Grund dieser unklar gebliebenen Tatsache ein Urteil fällen muß? Eine Antwort auf diese Fragen ergeben die Regeln über die Verteilung der Beweislast.[103]) Sie helfen dem Richter, trotz der Ungewißheit des Tatbestandes zu einem Urteil zu gelangen, das entweder den geltend gemachten Anspruch bejaht oder den Kläger mit seinem Klagebegehren abweist. Diese Regeln weisen den Richter an, wie er in einem solchen Falle des Unklarbleibens der Voraussetzungen entscheiden muß.[104]) Eine Entscheidung ergeht dann gegen die Partei, die für die ungewiß gebliebene Behauptung die Beweislast hat.[105]) Hieraus ergibt sich folgerichtig, daß die Partei, die bei der Entscheidung an der Berücksichtigung einer vorgebrachten Tatsache interessiert ist, und die irgendwelche Rechte daraus ableiten will, auch die Beweislast für diese Tatsache hat.[106]) Danach hat die beweisbelastete Partei den Schaden der Ungewißheit zu tragen, wenn der Sachverhalt, den sie zu beweisen hat, auf Grund der mündlichen Verhandlung unklar geblieben ist. Wir können zusammenfassend mit Rosenberg[107]) sagen, daß diejenige Partei, sei es Kläger oder Beklagter, deren Prozeßbegehr ohne die Anwendung eines bestimmten Rechtssatzes keinen Erfolg haben kann, die Behauptungs- und Beweislast dafür trägt, daß die Voraussetzungen dieses Rechtssatzes, auf den sich die Partei beruft, in dem dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Tatbestand als gegeben vorliegen. Wir kommen weiter zu der Feststellung, daß den Kläger eine Beweislast hinsichtlich der Tatsachen trifft, die die Voraussetzungen des Rechtssatzes sind, auf den er sein Klagebegehren stützt, wenn das Vorliegen dieser behaupteten Voraussetzungen

---

103) Rosenberg, Die Beweislast S. 11; Stein S. 168.

104) Rosenberg a. a. O.

105) Betzinger S. 297.

106) Baumbach S. 283; Fr. Leonhard S. 137; Rosenberg, Die Beweislast, S. 121 ff.; Stein S. 168.

107) Rosenberg, Die Beweislast, S. 121/22 ff.; Diese Zusammenfassung der Regeln über die Verteilung der Beweislast ergibt sich auch aus den Ausführungen bei Leonhard und Stein, auch Betzinger S. 297; ihre Richtigkeit dürfte auch wohl kaum bestritten werden können; S. auch R. G. Warneyers Rechtsprechung 1910, 237.

bestritten ist.[108]) Er muß beweisen heißt: er muß durch Vorführung von Gründen eine auf Ueberlegung gestützte Ueberzeugung von der Wahrheit einer Behauptung schaffen.[109]) Den Beklagten trifft eine Beweislast, wenn er Tatsachen behauptet, die den Voraussetzungen eines neuen, ihm günstigen Rechtssatzes entsprechen, und die in den zur Entscheidung vorliegenden Rechtsstreit eingreifen sollen und der Beklagte mit Hilfe dieses Rechtssatzes eine Abweisung des gegen ihn gerichteten Klagebegehrens zu erreichen gedenkt.[110])

Pächter und Verpächter im Prozeß.

Würde nun also der Streit zwischen dem Verpächter und Pächter bestehen, ob ein Gegenstand in das Eigentum des Verpächters übergegangen ist oder nicht, so ist die Beweislast ganz verschieden verteilt. Würde der Verpächter klagen, so würde er seine klagebegrründenden Tatsachen behaupten und beweisen müssen. Er würde wahrscheinlich seinen Antrag auf sein Eigentum stützen. Er muß somit sein Eigentum nachweisen, d. h. er muß beweisen, daß auf Seiten des Pächters ein Wille Eigentum zu übertragen vorgelegen hat. Denn beim Willensgeschäft ist materiell der irgendeinem Verhalten zugrunde liegende, damit aber durch dieses noch nicht „erklärte" Wille die wesentliche Tatsache, und daher steht prozessual lediglich dessen Nachweis in Frage.[111]) Streitig ist nur, was der Handelnde in Wahrheit gewollt hat, welche innere Absicht seinem Tun zugrunde lag. Wer sich auf den Willen beruft, hat ihn auch zu beweisen.[112]) Oertmann[113]) will nun die Vorschrift des § 588 B. G. B., daß der Verpächter durch die Einverleibung Eigentümer der neuangeschafften Stücke werde, als eine unwiderlegliche Vermutung aufgefaßt haben. Oertmann mag von seinem Standpunkt aus Recht haben. Er behauptet nämlich gesetzlichen Eigentumserwerb. Folgt man der hier

---

[108]) Fr. Leonhard a .a. O.; Betzinger S. 297; Rosenberg, Die Beweislast, S. 121/22 ff.

[109]) Stein S. 252.

[110]) Rosenberg, Die Beweislast, S. 130; Betzinger S. 311 ff. In exceptionibus reus fit actor d .h. daß eine Verteilung der Beweislast eintritt usw. s. Betzinger S. 313.

[111]) Manigk WE. u. WG. S. 424.

[112]) In der Beweislast gilt auch heute noch der alte römische Satz: probatio incumbit ei, qui dicit, non qui negat.

[113]) Oertmann Kommentar § 588 Anm. 1.

vertretenen Auffassung, so ist auch kein Platz mehr für eine unwiderlegliche Vermutung. Es kann sich nur um eine widerlegliche handeln. Diese Vermutungen sind Beweislastregelungen. Sie befreien den Richter von der Prüfung des Einzelfalles. Vermutungen führen dazu, daß diejenige Tatsache, von der aus die Schlußfolgerung auf die zu vermutende gezogen werden soll, behauptet und bewiesen werden muß, und zwar von demjenigen, der die vermutete Tatsache, wenn die Vermutung nicht bestände, zu beweisen hätte. Steht die vermutete Tatsache fest, so trifft nunmehr den andern Teil die Last des Beweises für ihre Widerlegung.[114]) Der Verpächter, der die Inventargegenstände für sich in Anspruch nimmt, hat lediglich die äußeren Umstände, die Indizien zu beweisen. Kann der Pächter diesen Beweis nicht widerlegen, so muß er verurteilt werden. Geht umgekehrt der Pächter gegen den Verpächter vor, so würde auch er seinen Anspruch auf die Eigentumsklagen stützen, es würde sich um den Beweis der Klagevoraussetzungen handeln. Das Eigentum ist die klagebegründende Tatsache. Würde der Pächter, der das Eigentum an den Inventargegenständen für sich in Anspruch nimmt, den Beweis nicht führen können, daß auf seiner Seite ein Wille, Eigentum zu übertragen, nicht vorgelegen habe, daß er also Eigentümer geblieben sei, so würde die Vermutung, die für den Eigentumserwerb spricht, durchschlagen, und es wäre für den nichtbeweispflichtigen Verpächter zu entscheiden. Die Eigentumsklage wäre abzuweisen.

Die freie richterliche Beweiswürdigung.

Man kann hier entgegenhalten, wie soll das gewollte Verhalten, vielmehr, wie das Nichtvorliegen einer diesbezüglichen Willensbetätigung oder besser, wie soll der dem Verhalten zugrunde liegende Wille bewiesen werden? Wie wir oben aus den Beweislastregeln und aus der Vermutung des § 588 B. G. B. gesehen haben, hätte der Pächter zu beweisen, daß ein solcher Wille, Eigentum zu übertragen, nicht vorgelegen hat. Das sei schwierig? Im Gegenteil, ein gewissenhafter Gutspächter wird auch ordnungsmäßig Bücher führen und immer Aufzeichnungen machen über alle Gegenstände, die zum Inventar zu rechnen sind und die, die nicht dazu gehören sollen. Wird er nicht so gewissen-

114) Stein S. 172.

haft sein und nicht seinen Willen bezw. das Nichtvorliegen seines Willens äußerlich dokumentieren, so wird er die Folgen tragen müssen. Er muß sich dann gefallen lassen, daß vermutet wird, daß ein Wille zur Einverleibung vorgelegen hat. Wenn also zum Beweise steht, was der Einverleibende tatsächlich gewollt hat, welche innere Absicht seinem Tun zugrunde lag, so müssen alle äußeren Umstände als Indizien der inneren Tatsache des Willens geprüft und unter jenem Gesichtswinkel richtig ausgelegt werden. Die Aeußerung des Pächters, sein Verhalten und die Umstände sind Beweismittel und Werkzeuge des inneren Willens. In diesem Zusammenhang müssen wir uns des § 286 Z. P. O. erinnern. Die freie richterliche Beweiswürdigung lehrt den Richter, die Ueberzeugung von der Wahrheit oder Unwahrheit der im Prozeß aufgestellten bestrittenen Behauptungen aus dem gesamten Inhalt der mündlichen Verhandlung auf Grund seiner Lebens- und Menschenkunde frei zu schöpfen.[115]) Bei Berücksichtigung der freien Beweiswürdigung des Richters, bei genauer Erkenntnis des Heeres der Indizien, und der Möglichkeiten, von deren Beweis durch Zeugen und Urkunden muß gesagt werden, daß der Wille sehr wohl erkennbar ist, und daß die Möglichkeit ohne Parteieid auszukommen, der als ultimum refugium immer noch bleibt, bei der Einverleibung als Willensgeschäft groß genug ist.[116]) Gerade das Prinzip der freien richterlichen Beweiswürdigung ist als Wohltat anzusehen.

Das Pfandrecht des Verpächters.

Die herrschende Meinung kann entgegenhalten, daß der Pächter möglicherweise alle neuangeschafften Stücke für sich in Anspruch nimmt, und er auf Grund seiner Beweisführung mit seinen Ansprüchen durchdringt, und daß der Verpächter dasteht, ohne daß auch nur ein Gegenstand sein Eigentum ist. Diese Bedenken sind leicht aus dem Wege zu räumen und zwar mit Hilfe des Pfandrechts des Verpächters, das weit über den Umfang des Pfandrechts des Vermieters hinausgeht.[117]) Das Pfandrecht des Verpächters bestimmt sich im allgemeinen nach den Grundsätzen des Vermieterpfandrechts.[118]) Nach § 559 B. G. B. hat der Vermieter eines Grundstücks für seine Forderungen

[115]) Rosenberg, Die Beweislast, S. 77.
[116]) Manigk WE. u. WG. S. 487.
[117]) Enneccerus I 2 § 358 I 4; Oertmann § 585 Anm. 1.
[118]) Planck II § 585 Anm. 1.

aus dem Mietverhältnis ein Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters. Das Einbringen stellt sich als etwas anderes dar, als die Einverleibung. Einbringen ist gewolltes Hineinbringen in das Grundstück in Ausübung des Mietrechts.[119]) Ob die Sachen dauernd oder nur vorübergehend auf dem Grundstück bleiben sollen, ist gleichgültig. Das Einverleiben ist auch gewollte Handlung, doch mit der Wirkung, daß der Einverleibende seines Eigentums verlustig geht, und daß der Verpächter Eigentümer der einleibten Inventargegenstände wird. Das Einbringen ist auf die Eigentumsverhältnisse ohne Einfluß. Einverleibung bezieht sich nur auf Inventargegenstände, während das Einbringen alle Gegenstände umfaßt. Das Pfandrecht des Vermieters besteht nach § 559 Satz 1 B.G.B. für alle Forderungen aus dem Mietverhältnis, z. B. für Mietzinsansprüche, erwachsene und fällige Ersatzansprüche; nach § 559 Satz 2 B.G.B. kann das Pfandrecht für künftige Entschädigungsforderungen und für eine spätere Zeit als das laufende und das folgende Mietjahr nicht geltend gemacht werden. Das Pfandrecht des Verpächters des § 585 B.G.B. umfaßt also zunächst das Pfandrecht des Vermieters und geht dann darüber hinaus. Wenn nun nach § 586 B.G.B. dem Pächter die Erhaltung der einzelnen Inventargegenstände obliegt, wenn er nun ferner nach § 586 Absatz 2 B.G.B. verpflichtet ist, Inventarstücke zu ergänzen, die infolge eines von dem Pächter nicht zu vertretenden Umstandes in Abgang kommen, so verletzt er zugleich den Miet- bezw. Pachtvertrag, wenn er seinen Verpflichtungen aus diesen Vorschriften nicht nachkommt. Die Erhaltung des Inventars sind Vertragspflichten, deren Erfüllung dem Pächter obliegt. Aus der Verpflichtung des Pächters zu Neuanschaffungen zum Zwecke der Erhaltung des Inventars folgt von selbst die weitere Verpflichtung desselben, dem Verpächter das Eigentum der neuangeschafften Stücke zu verschaffen.[120]) Auch der Ersatz des ausscheidenden Viehs durch Jungvieh ist ebenso wie die Pflicht zur Eigentumsverschaffung an den neuangeschafften Stücken eine Vetragspflicht, die Pflicht zur sogenannten Summission.[121]) Für alle Forderungen,[122]) die aus dem Pachtvertrage ent-

[119]) Fischer-Henle § 559 Anm. 5; Enneccerus I 2 § 353 I 1 Anm. 2.

[120]) Motive II S. 436.

[121]) Crome S. 558 Anm. 9.

[122]) Es bezieht sich auf Forderungen aus dem Miet- bezw. Pachtverhältnis. Es fallen darunter nicht nur solche auf

springen, mithin auch für solche, die aus der Nichtbefolgung obengenannter Vorschriften und auf dem Vertrage beruhender Pflichten entstehen, hat der Verpächter ein Pfandrecht an den eingebrachten Stücken. Dieses Pfandrecht ergreift auch die dem Pächter gehörigen Inventargegenstände. Es bietet dem Verpächter ausreichenden Schutz. Denn das Pfandrecht besteht für alle Forderungen aus dem Mietverhältnis. Die Erhaltungs- und die Anschaffungspflicht entsprechen dem Vertragsverhältnis und lassen Forderungen zustande kommen.[123]) Auch für die Erfüllung dieser Forderungen, die eben dem Vertragsverhältnis der beiden Parteien entspringen, ist das Pfandrecht des Verpächters da. Eine Kollision mit der Vorschrift des § 559 Satz 2 B.G.B., daß das Pfandrecht für künftige Entschädigungsforderungen und für den Mietzins für eine spätere Zeit als das laufende und folgende Mietjahr nicht geltend gemacht werden kann,[124]) kann nicht gut möglich sein. Die obenbezeichneten Forderungen stellen sich nicht als Entschädigungsforderungen dar, sondern als rein vertragliche, begründet im Pachtvertrage zwischen Verpächter und Pächter. Auch als Entschädigungsforderungen angesehen, würden sie doch leicht bezifferbare, und somit feststehende und sofort

---

den Mietzins, sondern auch solche auf Rückgabe, Entschädigung, Auskunft usw. Oertmann § 559 Anm. 2; R. G. Seufferts Arch. 61 Nr. 103 S. 182; die Judikatur des Reichsgerichts gibt in abgedruckten Erkenntnissen (R. G. 38 S. 66; Gruchot 26 S. 996) Anhaltspunkte für die Begrenzung des Pfandrechts und Absonderungsrechts, das dann anzuerkennen ist, wenn die Forderung mit dem Wesen des Vertrages oder mit der Bemessung des Mietzinses im Zusammenhang steht (Gruchot 26 S. 996), wenn die fragliche Uebereinkunft in materiellem Zusammenhang mit dem eigentlichen Pachtvertrage steht. (R. G. 38 S. 66).

[123]) Planck II 2 § 585 Anm. 4; R. G. R. Kommentar § 559 Anm. 3; als Forderungen, wegen deren das Pfandrecht geltend gemacht werden kann, kommen in Betracht alle Forderungen, die aus dem Mietverhältnis herrühren oder damit zusammenhängen, auch anders geartete Forderungen eines Vermieters.

[124]) Protokolle 2 S. 194 ff. R. G. 54 S. 311; Planck II 2 § 585 Anm. 4a; Fischer-Henle § 559 Anm. 7; Staudinger II 2 § 585 Anm. 2; R. G. R. Komm. § 559 Anm. 3; nur Beschränkung, daß es nur für bereits fällige, d. h. z. Z. der ersten Geltendmachung in allen ihren Voraussetzungen feststehende und sofort beizutreibende, nicht für betagte und für künftig entstehende Entschädigungsforderungen ausgeübt werden kann; O. L. G. 7 S. 13; R. G. in Jur. W. 09 S. 657.

fällige[125]) und damit beitreibbare sein. Somit unterliegen alle eingebrachten Sachen dem Verpächterpfandrecht. Es ergreift aber nur die eingebrachten, dem Pächter gehörigen Sachen und entsteht in dem Augenblick der Einbringung in das Grundstück. Sachen, die der Pächter unter Eigentumsvorbehalt des Veräußerers eingebracht hat, werden, wie wir gesehen haben, nicht Eigentum des Inventareigentümers, sie werden aber auch nicht obwohl eingebracht, von dem Pfandrecht des Verpächters erfaßt.[126]) Diese unter Eigentumsvorbehalt des Veräußerers eingebrachten Gegenstände unterliegen dem Pfandrecht des Vermieters, wenn der Eigentumsvorbehalt aufgehört hat zu existieren. Mit dem Eigentumserwerb kommt erst das Pfandrecht zur Entstehung. Die unter Eigentumsvorbehalt des Veräußerers erworbenen Gegenstände sind auch bei gesetzlichem Eigentumserwerbe durch Einverleibung für den Verpächter nicht erreichbar und fallen nicht unter das Pfandrecht des Verpächters. Die heute herrschende Auffassung sagt ja gerade, daß die Vorschrift des § 588 auf solche Sachen keine Anwendung finden kann, die unter Eigentumsvorbehalt des Veräußerers angeschafft sind. Das Eigentum des Veräußerers bleibt nach der herrschenden Auffassung bestehen. Danach können diese Gegenstände, wenn man die herrschende Lehre anerkennt, auch nicht vom Pfandrecht ergriffen werden, selbst wenn sie von dem Verpächter gutgläubig für Sachen des Pächters gehalten wurden; denn § 1207 B. G. B., der die Begünstigung des gutgläubigen Erwerbers auch für die Pfandübergabe für gültig erklärt, kann hier nicht angewandt werden, da er Pfandbestellung durch Uebergabe voraussetzt.[127]) Fehlt nun beim Pächter der Einverleibungswille, so bleibt er Eigentümer der von ihm angeschafften Stücke, aber nur solcher, die er natürlich selbst zu Eigentum erworben hat. Diese Gegenstände sind zwar nicht einverleibt, aber eingebracht. Deshalb unterliegen diese Sachen dem Pfandrecht des Verpächters, weil er sich auf die eingebrachten bezieht. Wir sehen also, daß der Verpächter durch die hier vertretene Konstruktion der Einverleibung als Willensgeschäft gegenüber der heute herr-

[125]) Den entscheidend ist der Zeitpunkt der ersten Geltendmachung des Pfandrechts; Planck II § 585 Anm. 4a; R. G. 54, 301; O. L. G. 7 S. 13.

[126]) Sondern erst in dem Augenblicke, in dem das Eigentum des Pächters zur Entstehung gelangt. Ennecc. I 2 S. 361 I 1.

[127]) Enneccerus I 2 § 357 I 1 und I 1 Anm. 4; O. L. G. 2 S. 80; 4 S. 239; Wolff, Sachenrecht, § 163 III 2.

schenden Auffassung des gesetzlichen Eigentumserwerbes in keiner Weise benachteiligt wird.

Der Schutz der Hypothekengläubiger.

Aber auch der Schutz der Hypothekengläubiger ist gesichert. Nach § 1120 B.G.B. erstreckt sich die Hypothek auf die von dem Grundstück getrennten Erzeugnisse und sonstigen Bestandteile, soweit sie nicht nach den §§ 954 bis 957 B.G.B. in das Eigentum eines anderen als des Eigentümers oder des Eigenbesitzers des Grundstücks fallen, hier also in das des Pächters, dem nach § 956 B.G.B. das Eigentum an den Früchten zu erwerben vom Verpächter gestattet ist. Auch die Zubehörstücke des Grundstücks unterliegen der Hypothek. Oben ist bereits gesagt worden, daß sich die Begriffe Zubehörstücke und Inventargegenstände nicht immer decken. Was zum Inventar gehört, braucht nicht immer Zubehör zu sein. Es kann also hier nur die Rede von den Inventarsachen sein, die gleichzeitig auch Zubehörstücke zum verpachteten Gegenstande sind, und umgekehrt. Wer bestimmen kann, was zum Zubehör gehört, ist in der Literatur bestritten. M. E. dürfte aber wohl die Meinung die richtige sein, die da sagt, daß jedermann die Zubehörbestimmung vornehmen kann. Das Gesetz selbst schweigt über die rechtliche Seite der Zubehörbestimmung. Deshalb würden eigentlich alle Zubehörgegenstände der Sicherung der Hypothek dienen. Doch bestimmt § 1120 ausdrücklich, daß die Zubehörstücke nicht unter die Hypothek fallen, die nicht in das Eigentum des Verpächters gelangt sind. Also können wir sagen, daß die dem Verpächter gehörenden Inventargegenstände, sei es von Anfang an, sei es durch Anschaffung und Einverleibung, und die als Zubehörstücke anzusehen sind, der Sicherung der Hypothek dienen. Dieser Schutz dürfte an und für sich ausreichend sein. Denn das Geld, das als Kredit gewährt wird, wird mit Rücksicht auf den Wert des Grund und Bodens gegeben, nicht aber mit Rücksicht auf den Wert der Inventargegenstände. Doch kann die Sicherung der Hypothekengläubiger noch erweitert werden, weil das Gesetz offenbar die Hypothekengläubiger weitgehend sichern wollte. Ohne den gesetzlichen Bestimmungen Gewalt anzutun, kann auch dieser Schutz an Hand der Gesetzesabstimmungen und der ratio legis noch erweitert werden. Aufgabe der Rechtsprechung und der Literatur ist es, die im Gesetz festgelegten Rechtsgedanken weiter auszubauen, aus dem

Geiste des Gesetzes, aus den Prizipien und allgemeinen Strebungen, die sich in dessen Vorschriften offenbaren.[128]) Dieses Anpassen der Gesetzesbestimmungen und -gedanken an neue Einrichtungen ist hier am Platze. Wie gesagt, der oben angeführte Schutz würde genügen, nur soll der Wille des Gesetzes, weitestgehende Sicherung des Hypothekengläubigers, weiter verfolgt werden. § 1123 B.G.B. bestimmt, daß sich die Hypothek auf die Miet- oder Pachtzinsforderungen erstreckt, wenn das Grundstück vermietet oder verpachtet ist. Der Gedanke dieser Bestimmung ist doch offenbar der, möglichst alles, was den Vermieter oder Verpächter auf Grund des Miet- oder Pachtverhältnisses zusteht, soll auch dem Hypothekengläubiger zur Sicherheit seines dem Grundstückseigentümer gewährten Kredits dienen. Dieser Wille der Gesetzesbestimmung hat verschiedene Vertreter in der Literatur[129]) ganz richtig veranlaßt, zu sagen, daß bei der Einziehung durch den Hypothekengläubiger, dem die gepfändete Miet- oder Pachtzinsforderung überwiesen ist, auch die mit dieser verbundenen akzessorischen Rechte geltend gemacht werden können, daß insbesondere auch das gesetzliche Pfandrecht des Vermieters und Verpächters an den eingebrachten Sachen des Mieters und Pächters sowie bei Verpachtung eines landwirtschaftlichen Grundstückes auch das Pfandrecht an den Früchten zur Sicherung dienen. Dieser eingeschlagene Weg ist ganz richtig und kann auch weitergegangen werden. Wir können sagen, daß dem Hypothekengläubiger das ganze Pfand-

---

[128]) Enneccerus I 1 § 53 II.

[129]) Planck III. Band § 1123 Bem. 3; Kretzschmar § 1123 Anm. 4 b; Müller S. 60; Da im Falle der Zwangsversteigerung des Grundstückes der Erwerber in alle sich aus dem Miet- oder Pachtvertrage ergehenden Rechte eintritt, so kann er auch das gesetzliche Pfandrecht geltend machen. Brünneck in Gruchot Bd. 44 S. 105/106; Das gesetzliche Pfandrecht des Verpächters ergreift nicht bloß alle bewegliche Habe, welche der Pächter in das verpachtete Gut einbringt, sondern auch die Früchte und auch die der Pfändung nicht unterworfenen Sachen. Wenn nun Brünneck weiter sagt, daß bei der Verhaftung des Pfandrechts für die Hypothek die Früchte nicht darunter fallen, weil man zu dem widersinnigen Ergebnis käme, daß der Gesetzgeber ein Recht, daß der § 1120 dem Pächter gibt, durch § 1123 habe wieder zurücknehmen wollen, so ist dem mit Recht mit Planck III § 1123 Bem. 3 entgegenzuhalten, daß der Hypothekengläubiger nur das Recht des Verpächters ausüben kann, und daß die Rechte des Pächters nicht geschmälert werden, wenn das Pfandrecht nicht von diesem, sondern von dem Hypothekengläubiger ausgeübt wird.

recht des Vermieters oder Verpächters unterliegt, das Vermieter -oder Verpächterpfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters oder Pächters wegen aller aus dem Miet- oder Pachtverhältnisse sich ergebenden Forderungen, das ganze Pfandrecht, wie es bereits oben dargelegt ist. Zur Begründung dieser Auslegung ziehen wir zuerst die ratio des Gesetzes heran. Ferner dienen zur Rechtfertigung dieselben Begründungen wie sie bereits Planck[130]) aufführt. Der Gläubiger kann nur das Recht des Verpächters ausüben. Soweit das Pfandrecht dem Verpächter zusteht, unterliegt es der Hypothek. Die Rechte des Pächters werden in keiner Weise geschmälert, wenn das Pfandrecht nicht von dem Verpächter, sondern von dem Hypothekengläubiger ausgeübt wird. Der Pächter weiß doch, daß er mit den eingebrachten Sachen wegen aller Forderungen haftet. Führt er eine ordnungsmäßige Pacht und Verwaltung, so läuft er nie Gefahr, daß das Pfandrecht verwirklicht wird. Führt er sie nicht, so ist es rechtlich und tatsächlich doch gleichgültig, wer das Pfandrecht ausübt, der Verpächter oder der Hypothekengläubiger. Der Pächter weiß doch auch, daß das von ihm bewirtschaftete Grundstück mit Hypotheken belastet ist. Auch dem Verpächter geschieht kein Unrecht; denn meistens ist er doch nicht nur Hypothekenschuldner, sondern auch Schuldner der der Hypothek zugrunde liegenden Forderung. Aber auch, wenn er nicht Schuldner der der Hypothek zugrunde liegenden Forderung ist, muß er sich bewußt sein, daß sein Grundstück mit allem, was dazu gehört, mit dem toten und lebenden Inventar, mit den Miet- und Pachtzinsforderungen haftet, mit Erzeugnissen und wiederkehrenden Leistungen und Versicherungsforderungen. Das ist doch tatsächlich alles, was aus einem Grundstück herausgeholt werden kann. Wenn sein Pfandrecht noch unter die Hypothek fällt, so sind seine Rechte überhaupt nicht geschmälert, wenigstens ist die Verringerung seiner Rechtsstellung nicht mehr auszurechnen und für ihn ins Gewicht fallend.[131])

---

[130]) Planck III. Bd. § 1123 Bem. 3.

[131]) Brünneck in Gruchot X. 44 S. 107: Im übrigen greifen die Vorschriften betr. die Geltendmachung des gesetzlichen Pfandrechts durch den Verpächter im allgemeinen auch hier Platz. Demgemäß kann der Hypothekengläubiger einer Entfernung von Wirtschaftsgeräten oder Vieh aus dem ihm verpfändeten Grundstück, welche der Pächter ohne sein Wissen oder gegen seinen Widerspruch vornimmt, mit oder auch ohne Anrufen des Gerichts hindernd entgegen treten. Ferner

5. Abschnitt.

Das Ergebnis.

Zusammenfassend können wir sagen, daß gemäß der hier vertretenen Meinung des Eigentumserwerbs durch Einverleibung in ein Inventar auf Grund des Willens des Einverleibenden bedeutend befriedigendere Resultate erzielt werden, daß aber andererseits die Stellung irgendeines der bei dem Akte Beteiligten durchaus nicht verschlechtert wird. Oder sollte der zuletzt entwickelte Gedanke der Unterordnung des Pfandrechts des Verpächters unter die Hypothek so sehr als Verschlechterung der Stellung des Verpächters angesehen werden können, daß sie dazu führen kann, eine Meinung, die in allen Punkten haltbar ist und und alle Teile befriedigende und juristisch einwandfreie Resultate erzielt, abzulehnen? Wir haben gesehen, daß die heute herrschende Meinung in entshceidenden Fragen versagt, daß die Vertreter der Lehre des gesetzlichen Eigentumserwerbs juristisch nicht ganz haltbere Einräumungen machen müssen. Nachdem wir aber festgestellt haben, daß man gerade in den heute so bedeutungsvollen Momenten mit einer Konstruktion nicht mehr auskommen kann, die gesetzlichen Eigentumserwerb vorschreibt, da heißt es auch, diesen Standpunkt aufgeben und sagen: Die Einverleibung ist ein Willensgeschäft.

---

die übrigen Vorschriften. Diese Ansicht besteht m. E. zu Recht.

5. Hauptteil.

Der Eigentumserwerb durch Einverleibung in anderen Fällen außer der Vorschrift des § 588 B. G. B.

1. Abschnitt.

Der Nießbrauch im Sachenrecht im § 1048.

Während der ganzen bisherigen Ausführungen ist als Beispiel immer nur die Pacht, die Bestimmung des § 588 B. G. B. herangezogen worden. Wenn in diesem § der bedeutendste und der am meisten vorkommende Fall gegeben ist, so steht doch diese Vorschrift keineswegs isoliert da. Zunächst ist es § 1048 B. G. B., der besondere Vorschriften über die Rechte und Pflichten des Nießbrauchers für den Fall trifft, daß ein Grundstück samt Inventar Gegenstand des Nießbrauchs ist. § 1048 B. G. B. ist auch eine Bestimmung, die sich auf den Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar bezieht. Auch beim Nießbrauch ist wie bei der Pacht mitunter nötig, daß bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nach dem Zwecke und der Natur des Inventars Gegenstände ausgewechselt werden. Inventarstücke sind verbraucht und müssen ausgeschieden, andere sind erforderlich und müssen neu angeschafft werden. Durch das Ausscheiden erlischt der Nießbrauch an diesen Sachen.[132]) Durch die Einverleibung neuer Inventarstücke wird er auf sie ausgedehnt.[133]) Gründe der Auswechselung gibt es mannigfache. Es sind dieselben, die den Pächter veranlassen, alte Stücke auszuscheiden und neue einzustellen. Einzelne Inventargegenstände sind überzählig und abgängig, weil sie für den Zweck, dem sie dienen sollen, nicht mehr geeignet sind und demnach veräußert werden müssen. Andere sind nötig teils durch Abgang, teils durch fortschreitende Technik und Anwendung neuer Verfahrensarten. Im Grunde sind es also dieselben Erwägungen, die der Pächter zu treffen hat. Der Nießbraucher sucht aus dem Grundstück dasselbe herauszuziehen, was der Pächter im Falle der Pacht erzielen will. Um dieser Bedürfnissen des Nießbrauchers zu genügen, stellt

[132]) Planck § 1048 Anm. 2.

[133]) Planck a. a. O.

das Gesetz im Absatz 1 des § 1048 B. G. B. besondere Bestimmungen auf, welche dem Nießbraucher eine über das regelmäßige Maß hinausgehende Befugnis einräumen, über die einzelnen Inventargegenstände zu verfügen. Andererseits gibt der Absatz 1 Vorschriften, die das Handeln des Nießbrauchers wieder einengend bestimmen. An diese Rechte und Pflichten schließt sich dann die Vorschrift, daß die von dem Nießbraucher angeschafften Stücke mit der Einverleibung Eigentum dessen werden, dem das Inventar gehört. Der zweite Absatz läßt dann die §§ 588/589 entsprechende Anwendung finden, wenn der Nießbraucher das Inventar zum Schätzungswerte mit der Verpflichtung übernimmt, es bei der Beendigung des Nießbrauchs zum Schätzungswerte zurückzugewähren. Wirtschaftlich gesehen, liegt bei dem Nießbrauch dasselbe vor, wie bei der Pacht. Beide, Nießbraucher und Pächter, wollen durch ihre Arbeit ihren Lebensunterhalt aus dem Grundstück ziehen. Planck[134]) kennzeichnet den wirtschaftlichen Zweck des Nießbrauchs dahin, der wirtschaftliche Zweck des Nießbrauchs bestehe darin, dem Nießbraucher unter Ausschluß des Eigentümers die Nutzungen einer Sache einzuräumen, während die Substanz dem Eigentümer erhalten bleibt. Die wirtschaftlichen Gesichtspunkte sind dieselben wie bei der Pacht. Deshalb ist auch alles, was bei der Behandlung der zu untersuchenden Fragen bei der Pacht erörtert ist, auch an dieser Stelle beim Nießbrauch zu sagen. Die Besprechung der Gegenstände, die der Pächter unter Eigentumsvorbehalt des Veräußerers anschafft und dem Grundstück dienstbar macht, kann hier wiederholt werden. Auch hier gilt es, den Verkäufer vor der Konsequenz des gesetzlichen Eigentumserwerbs zu schützen. Auch hier müßte die Folgerung gezogen werden, daß alle Gegenstände, bei denen sich der Veräußerer das Eigentum vorbehält durch den gesetzlichen Eigentumserwerb bei der Dienstbarmachung dieser Gegenstände für das Grundstück Eigentum des Verpächters werden, daß der Veräußerer das Gegenteil von dem erreichte, was er erreichen wollte, nämlich, sein Eigentum behalten. Ebensowenig wie § 588 setzt § 1048 B. G. B. voraus, daß der Nießbraucher Eigentümer der Gegenstände ist, die er dem Grundstück dienstbar macht. Und einverleiben heißt dem Grundstück dienstbar machen. Es kann auch nicht gesagt werden, daß das Jungvieh, das der Nießbraucher auf dem Grundstück zieht, und von dem zum

[134]) Planck III. Bd. Vorbem. zu § 1030.

Inventar gehörenden Muttervieh herrührt, beim Nießbraucher eine andere Rolle spielt als bei der Pacht. Es muß demnach hier dasselbe angeführt werden wie für den Pächter, d. h. aber Eigentumserwerb des Inventareigentümers nur bei vorhandenem Willen des Nießbrauchers, Eigentum zu übertragen. Dasselbe gilt auch für die von dem Nießbraucher angeschafften Stücke, die er nicht einverleiben will, die er sich von seinem Gewinne und zu seiner Bequemlichkeit anschafft. Man kann nicht behaupten, daß trotz entgegenstehenden Willens des Nießbrauchers der Inventareigentümer an diesen vom Nießbraucher angeschafften Stücken Eigentum erwirbt. Auch hier müßte die Konsequenz gezogen werden, daß der Gesetzgeber ein Recht, das er durch die Vorschriften des Nießbrauchs gibt, durch § 1048 B. G. B. dem Nießbraucher entziehen will. Das kann aber doch das Gesetz nicht wollen. § 1048 B. G. B. läßt auch den § 589 B. G. B., den Fall der Beendigung der Pacht, Anwendung finden. Wir haben oben ausgeführt, daß die Ablehnung eine Willenserklärung ist, daß diese Auffassung anerkannt ist, und ein Rückschluß von der rechtlichen Konstruktion der Ablehnung auf die der Einverleibung wohl gerechtfertigt ist. Demnach kommen wir auch hier nochmals zu dem Schluß, daß die Einverleibung ein Willensgeschäft ist.

Die Vorschriften des ehelichen Güterrechts.

Die Vorschriften des ehelichen Güterrechts beruhen auf einer ganz anderen Grundlage als die bislang behandelten Bestimmungen der Pacht und des Nießbrauchs. Die eheliche Gemeinschaft bedingt ein ganz anderes Verhältnis als das zwischen dem Verpächter und seinem Pächter und das zwischen dem Grundstückseigentümer und dem Nießbraucher. Auf dieser Seite stehen sich immer zwei Menschen gegenüber, die sich selten sehen, deren Lebensinteressen auseinandergehen, auf jener zwei, die durch die eheliche Gemeinschaft Tag für Tag zusammen verbunden sind. Und doch gibt es auch in der Ehe Punkte, in denen klare Scheidung erforderlich ist, und dieses besonders im Güterrecht. In weiser Erkenntnis hat deshalb der Gesetzgeber die Vorschriften des Nießbrauchs für anwendbar erklärt. Zwischen Ehegatten besteht teilweise dasselbe Verhältnis wie zwischen Grundstückseigentümer und Nießbraucher. Und deshalb sind auch die Vorschriften über den Eigentumserwerb durch Einverleibung gleichlautend mit denen

des Nießbrauchs. Der Ehemann hat dieselbe Stellung wie der Nießbraucher. Er kann, wenn ein Grundstück samt Inventar zum eingebrachten Gute gehört, über die einzelnen Inventarstücke innerhalb der Grenzen einer ordnungsmäßigen Wirtschaft verfügen. Er hat für den gewöhnlichen Abgang, sowie für die nach den Regeln einer ordnungsmäßigen Wirtschaft ausscheidenden Stücke Ersatz zu beschaffen. Der Ehemann hat aber nur die Stellung des Nießbrauchers nach § 1048 Absatz 1 B. G. B.; denn § 1378 B. G. B. schreibt vor, daß sich die Rechte und Pflichten des Mannes in Ansehung des Inventars nach den für den Nießbrauch geltenden Vorschriften des § 1048 Absatz 1 B. G. B. richten. Selbstverständlich ist es den Ehegatten unbenommen, bei der Regelung ihrer güterrechtlichen Verhältnisse eine dem § 1048 Absatz 2 B. G. B. entsprechende Vereinbarung zu treffen.[135]) Auch hier kann nichts anderes gefolgert werden, als daß nur bei vorliegendem Einverleibungswillen des Ehemanns Eigentum übergeht. Es gilt dasselbe wie beim Nießbraucher.

Die Erbschaft im § 2111 B. G. B.

Den letzten Fall im Bürgerlichen Gesetzbuch, der den Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar regelt, bringt die Vorerbschaft im § 2111 B. G. B.. § 2111 B. G. B. behandelt in erster Linie die Surrogation. Das mit den Mitteln der Erbschaft Erworbene gehört wieder zur Erbschaft. Der Absatz 2 enthält die Vorschrift, daß auch das zur Erbschaft gehört, was der Vorerbe dem Inventar eines erbschaftlichen Grundstücks einverleibt. Für den zweiten Absatz dieser Vorschrift trifft aber der Gesichtspunkt der Surrogation nicht zu;[136]) denn selbstverständliche Voraussetzung des Absatzes 2 ist, daß der Vorerbe die Einverleibung in das Inventar aus eigenen Mitteln vornimmt, da sonst schon Absatz 1 einschlägt.[137]) Hier erklärt Planck,[138]) daß Absatz 2 eine auf wirtschaftlichen Gründen beruhende Sonderbestimmung enthält. Gerade wirtschaftliche Gründe müssen bei allen diesen Vorschriften, die sich auf den Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar beziehen, berücksichtigt werden. Diese Gründe verlangen

[135]) R .G. R. Kommentar § 1378.
[136]) Planck § 2111 Anm. 4.
[137]) R. G. R. Kommentar § 2111 Anm. 5.
[138]) Planck a. a. O.

aber, daß der Wille des Einverleibenden respektiert werden muß.

2. Abschnitt.

Entsprechende Anwendung der Vorschrift über Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar.

Aber nicht nur für § 2111 B.G.B. sind diese wirtschaftlichen Gründe maßgebend, vielmehr für alle Vorschriften, die sich auf den Eigentumserwerb durch Einverleibung in ein Inventar beziehen. Diese verlangen aber auch, daß diese Vorschriften weiter ausgedehnt werden können. Es handelt sich da z. B. um Verpachtung anderer Gegenstände, nicht um Verpachtung eines Grundstücks. Diese Anwendung auf andere Fälle ist nicht mehr unbekannt. Vor allem handelt es sich um die Verpachtung eines Fuhrgeschäfts[139]) oder eines Warenlagers, sowie um den Nießbrauch an einer Heerde. Nicht allein auf diese aufgezählten Einrichtungen ist § 588 B.G.B. zu beschränken. § 588 B.G.B. ist anzuwenden, wenn irgend eine Einrichtung samt Inventar verpachtet ist. § 588 B.G.B. ist auch maßgebend bei der Verpachtung einer Mühle, eines Gasthofes, einer Fabrik.[140]) Bei diesen Einrichtungen, vor allem aber bei dem Warenlager, ist zu beachten, ob der Pächter überhaupt das Recht hat, eigene Waren, die auch das Warenlager hat, zu führen. Ist ihm gestattet, solche Waren auf eigene Rechnung zu führen, so bestehen keine Bedenken, dieselben Grundsätze anzuwenden. Weiter muß in diesen Pachtverträgen genau untersucht und festgestellt werden, ob die Parteien bezüglich des Eigentumserwerbes keine Regelung getroffen haben. Denn die Vorschrift des § 588 B.G.B. ist nicht zwingend. Die Parteien können abweichende Vereinbarungen treffen. Vereinbarten die Parteien in dieser Form, so haben diese vertraglichen Regelungen bei der Entscheidung rechtlicher Fragen zuerst Anwendung zu finden. Das entspricht dem Prinzip der Vertragsfreiheit im Rechte der Schuldverhältnisse. Die Parteien können ihre Rechtsverhältnisse beliebig ordnen. So ist auch hier zu sagen, daß diese hier entwickelten und dargelegten Grundsätze nur dann Geltung haben, wenn die Parteien keine Regelung getroffen haben. Sind solche Vereinbarungen

[139]) Blätter für Rechtspflege 1907 Nr. 4 S. 47.
[140]) Planck II § 587 Anm. 1.

nicht vorhanden, so bestehen keine Bedenken, auch diese Bestimmungen anzuwenden, wie in Fällen der Verpachtung eines Warenlagers, eines Gasthofs, einer Mühle, einer Fabrik und des Nießbrauchs an einer Herde. Alles, was oben gesagt ist, kann nur wiederholt werden. Die Einverleibung ist ein Willensgeschäft.

Lebenslauf.

Am 9. Juli 1906 wurde ich, Karl Dorau, in Münster i. W. als Sohn des Kriminalassistenten Karl Dorau und seiner Ehefrau Henriette geb. Deimel geboren. Von meinem sechsten Lebensjahre besuchte ich die evangelische Lutherschule in Münster und bezog Ostern 1916 die Sexta des staatlichen Schillergymnasiums in Münster. Da das staatliche Schillergymnasium als Realgymnasium nicht ausgebaut ist, ging ich von Ostern 1922 nach der Versetzung in die Obersekunda zum städtischen Realgymnasium in Münster. Nach regelmäßiger Versetzung bestand ich Ostern 1925 das Abiturientenexamen. Ich wandte mich zunächst der Banktätigkeit zu und begann im Wintersemester 1925/26 mit dem Studium der Rechtswissenschaft an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Am 12.—14. Juni 1929 bestand ich vor der Prüfungskommission beim Oberlandesgericht in Hamm das erste juristische (Referendar-) Examen. Hierauf wechselte ich erstmalig die Universität und hörte Vorlesungen an der Philipps-Universität zu Marburg. Am 1. August 1930 bestand ich die mündliche Doktorprüfung.